Handel und Gewerbe

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.

Bezugspreis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Nachrichtenblatt des
Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus)
Fernruf No. 1536

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

2. Jahrgang | Poznań, den 15. Januar 1927 | No. 2

Aus dem Inhalt:

Verband für Handel u. Gewerbe e. V.

Poznan, ul. Skośna 8. **Wirtschaftliche Organisation der gesamten stadtischen deutschen Bevolkerung des ehemaligen Bezirks Posen.** **Telefon 1536.**

Geschäftsstunden von 8—3 Uhr.

Beitrag: Mindestbeitrag 50 gr monatlich, im übrigen [illegible] des Einkommens nach Selbsteinschätzung der Mitglieder.

Sprechstunden des Geschaftsführers von 11—2 Uhr.

Der Verband für Handel und Gewerbe, Poznań

hat in seinem Buro folgende Abteilungen eingerichtet, die auch Nichtmitgliedern des Verbandes gegen massige Gebührenberechnung Auskunfte und Gutachten aller Art erstatten.

Abteilung Steuerberatung:
Steuerberatungen, Steuerreklamationen.

Abteilung Bücherrevision:
Uebernahme von buchhalterischen Arbeiten, Aufstellung von Bilanzen. Abschluss-Revisionen.

Abteilung Rechtsberatung:
Auskunft in allen Rechtsangelegenheiten, Auskunft über polnische Gesetze, Beratung in Aufwertungsangelegenheiten.

Abteilung für Übersetzungen:
Uebersetzungen deutsch-polnisch, polnisch-deutsch von Schriftstucken aller Art, desgl. Übersetzungen in Englisch, Franzosisch u. Russisch. Anfertigung von Eingaben an Behörden.

Abteilung Stellenvermittlung:
Stellenvermittlung für kaufmannisches und gewerbliches Personal.

Abteilung Auskunftei:
Sachgemäße Geschaftsauskünfte über Firmen des In- und Auslandes.

Abteilung Verkehr:
Auskunft und Beratung in Zoll- und Frachtangelegenheiten. Durchführung von Zoll- und Frachtreklamationen. Vermittlung von Geschäftsbeziehungen. Auskunfte über Messeangelegenheiten des In- und Auslandes.

Abteilung Sterbekasse:
Die Sterbekasse des Verbandes zahlt gegen einen Monatsbeitrag von 1.— zł ein Sterbegeld von 300.— zł Mitglieder konnen auch Frauen und unverheiratete Tochter werden

Folgende Zeitungen und Zeitschriften liegen in unserem Buro zur dauernden Einsichtnahme für unsere Mitglieder aus:

Tageszeitungen.

1. Posener Tageblatt, Poznań.
2. Deutsche Rundschau, Bydgoszcz.
3. Pommereller Tageblatt, Tczew.
4. Kattowitzer Zeitung, Katowice.
5. Berliner Tageblatt. Wochenausgabe für das Ausland.

Deutsche:

1. Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung. Herausgegeben von der Geschäftsstelle Posen der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten.
2. Danziger Wirtschaftszeitung.
3. Wirtschaftskorrespondenz für Polen. Kattowitz.
4. Wirtschaftsorgan für Handwerk, Industrie, Handel und freie Berufe.
5. Landwirtschaftliches Zentralwochenblatt für Polen, Poznań.
6. Ostdeutsche Wirtschaftszeitung, Breslau.
7. „Niederschlesische Industrie". Hirschberg, Schl.
8. Deutsche Handelsvertreter-Zeitung, Berlin.
9. „Mitteilungen" des Verbandes Kölner Großfirmen, e. V., Köln.
10. „Nachrichten" der Nachrichtenstelle für Außenhandel, Cottbus.
11. „Hamburger Industrie- und Gewerbezeitung".
12. „Ost-Europa-Markt", Königsberg Pr.
13. „Angebot und Nachfrage", Leipzig.
14. „Ost- und Westpreußische Wirtschaftszeitung", Konigsberg Pr.
15. „Oberschlesische Wirtschaft". Handelskammer Oppeln.
16. „Deutscher Außenhandel". Herausgegeben vom Außenhandelsverband (Handelsvertragsverein) Berlin.
17. Deutsche Export-Zeitung, Berlin.
18. „Der Qualitatsmarkt". Handelsvermittlungsdienst.
19. Wirtschafts- und Exportzeitung, Leipziger Messezeitung.
20. Grenzmärkische Handwerkerzeitung Handwerkskammer Schneidemühl.
21. „Zentralstelle" für Interessenten der Leipziger Messe.

Gesetzblatter und Wirtschaftszeitungen.

Polnische:

1. Dziennik Ustaw.
2. Monitor Polski.
3. Przemysł i Handel. Wochenschrift, herausgegeben vom Ministerium für Handel und Gewerbe.
4. Świat Kupiecki. Wirtschaftliche Wochenschrift.
5. Wiadomości Gospodarcze. Handelskammer Bydgoszcz.
6. Górnośląskie Wiadomości Gospodarcze. Katowice.
7. Rzemieślnik. Organ der Handwerkskammern Westpolens.
8. „Kupiec". Spezialfachblatt für die Kolonial- und Nahrungsmittelbranche.
9. Drogerzysta. (Der Drogist).
10. Rynek Metalowy i Maszynowy. (Der Metall- und Maschinenmarkt mit der Beilage: Elektro- i Radiotechnika).
11. Przegląd Włókniczy. (Die Textilrundschau).
12. Przemysł Skórny. (Die Lederindustrie).
13. Dom Gościnny. (Das Gasthaus).

Ferner liegen in unserem Buro zur Einsichtnahme aus die amtlichen Meßadreßbucher der Leipziger Messe, Breslauer Messe und Posener Messe.

Handel und Gewerbe

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

**Nachrichtenblatt des
Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.**
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus)
Fernruf No. 1536.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

2. Jahrgang | Poznań, den 15. Januar 1927 | Nr. 2

Das neue Stempelsteuergesetz.

(Schluß. vergleiche Nr. 1).

Rechnungen.

Bei der Verstempelung von Rechnungen wird nachstehende Zusammenstellung gute Dienste leisten:

Rechnungsbetrag in zł		Stempelbetrag in zł
	bis 20	frei
über 20	50	0.10
50	100	0.20
100	150	0.30
150	200	0.40
200	250	0.50
250	300	0.60
300	350	0.70
350	400	0.80
400	450	0.90
450	500	1.00
500	550	1.10
550	600	1.20
600	650	1.30
650	700	1.40
700	750	1.50
750	800	1.60
800	850	1.70
850	900	1.80
900	950	1.90
950	1000	2.00

Frachtbriefe.

Jeder Frachtbrief und jedes andere Schriftstuck, das von dem Absender einer Ware ausgestellt und dem Transportunternehmen ausgehandigt wird. ist stempelpflichtig. Also nicht nur Frachtbriefe der staatlichen und privaten Eisenbahnen. sondern auch jeder Ladeschein. Behandigungsschein, der einem Spediteur übergeben wird und jede Gepackquittung im Personenverkehr. Der Stempel betragt grundsatzlich 10 Groschen für jeden Schein. Handelt es sich um Ladungen. die großer sind als ein halber Wagen, so betragt der Frachtstempel 1 Złoty. Auch aus dem Auslande kommende Frachtbriefe sind in derselben Hohe vom Empfanger zu verstempeln. Befreit vom Frachtstempel sind Postsendungen und abonnierte Milchsendungen.

Schuldscheine.

Schuldscheine unterliegen grundsatzlich einem Stempel von 0,5 % des Schuldbetrages. Nur bei Instituten des Kleinkredits (Kreditgenossenschaften, die einem Revisionsverbande angehoren) betragt der Stempel 0,3 %. Bei der Verwendung von Stempelmarken auf einem Schuldschein darf die Entwertung nicht durch Überschreiben oder Überstempeln mit der F i r m a und dem Datum erfolgen, sondern sie muß mit dem Überschreiben durch den A n f a n g oder durch das E n d e d e s T e x t e s geschehen.

Kontokorrentauszug.

Ein Auszug aus laufender Rechnung (Kontokorrentauszug), der einen Debet- oder Kreditsaldo bestatigt und der durch eine Bank ausgestellt wird. oder von einem Kaufmann oder Gewerbetreibenden einem anderen Kaufmann oder Gewerbetreibenden erteilt wird. unterliegt einem Stempel von 0.20 zł von jedem Bogen. Ein Kontokorrentauszug, den also ein Gewerbetreibender einem Beamten oder Landwirt ausstellt. ist demnach n i c h t stempelpflichtig.

Kautionen.

Kautionen unterliegen grundsatzlich einer Abgabe von 0,1 % der Kautionssumme, ein fester Stempel von drei Złoty tritt aber ein, wenn es sich handelt:

1. um eine Kaution zur Sicherung eines Wechselkredits,
2. um Dienstkautionen.

Burgschaft.

Eine schriftliche Bürgschaftserklarung unterliegt einem festen Stempel von 3 Złoty.

Dienstvertrage.

Befreit von der Stempelabgabe sind:

1. Dienstvertrage zwischen dem Dienstherrn und dem Angestellten,
2. Vertrage mit dem Meister über die Annahme eines Lehrlings,
3. Vertrage zwischen einem Kommissionar und dem Komittenten über den Verkauf, Kauf oder Tausch von Wertpapieren.

Vollmachten.

Vollmachten sind stempelpflichtig, wenn sie von beiden Parteien unterschrieben sind. Eine Vollmacht, die nur von dem Vollmachtgeber unterschrieben ist, ist dann stempelpflichtig. wenn sie entweder gerichtlich oder notariell beglaubigt wurde, oder wenn sie dem Bevollmachtigten oder einer dritten Person (besonders einem Gerichte oder einer Behorde) ausgehandigt werden soll. Für eine solche Vollmacht ist ein fester Stempel von 3 Złoty zu zahlen. Vollmachten zur Vertretung in einer Sache. die zur Zustandigkeit eines Kreisgerichtes oder eines Kaufmanns- oder Gewerbegerichtes gehören, sind mit 1 Złoty zu verstempeln.

Stempelfrei sind:

1. die Untervollmacht, die der Bevollmachtigte erteilt,
2. Vollmachten im Straf-. Verwaltungsstraf- und Steuerstrafverfahren,
3. Vollmachten zur Vertretung in Kreisgerichten, Kaufmanns- und Gewerbegerichten, wenn der Gegenstand nicht hoher als 100 Złoty ist,
4. die Ermächtigung zum Empfang einer Geldsumme bis zu 500 zł.

5. die Ermachtigung zur Empfangnahme von Betragen auf Grund eines Dienstverhaltnisses,
6. die Ermachtigung zum Empfang einer beweglichen Sache,
7. die Ermachtigung zum Empfang von Einlagen in der Postsparkasse (P. K. O.),
8. jede Postvollmacht ohne Rucksicht auf die Hohe des Wertes.

Eine Vollmacht, die in einer Sache durch mehrere Personen oder an mehrere Personen erteilt wird, gilt als eine Vollmacht.

Zeugnisse.

Zeugnisse sind nur stempelpflichtig, wenn sie von Behörden ausgestellt werden. Demnach sind stempelfrei: Schulzeugnisse und Dienstzeugnisse. Ebenso sind stempelfrei Personalausweise, die die Genehmigung zur Ausreise nach dem Auslande enthalten.

Antrage an Behörden.

Antrage sind nur stempelpflichtig, wenn sie an Staatsamter gerichtet werden, nicht aber Antrage an die Selbstverwaltungsbehörden. Grundsatzlich unterliegen solche Antrage einem Stempel von 3 zł und von 50 Groschen für jede Anlage. Werden zu einem verstempelten Antrage noch neue Anlagen eingereicht, so sind nur diese Anlagen, nicht aber das Begleitschreiben zu verstempeln.

Antrage, die die Abanderung einer Entscheidung über eine offentliche Abgabe (Steuer, Zoll und sonstige Gebühren) betreffen, unterliegen einem Stempel von 2 zł. Die Anlagen bei solchen Antragen sind stempelfrei. Ist in einem solchen Fall die Streitsumme geringer als 50 zł, so ist der Antrag ebenfalls stempelfrei. Bei einer Streitsumme zwischen 50 und 100 zł sind nur 50 gr Stempel zu entrichten.

Aus der großen Fülle der stempelfreien Antrage seien folgende erwahnt:

1. Antrage, die die Wahlen zum Sejm und Senat, zu den Vertretungen der Selbstverwaltungsbehorden und zu den Steuerkommissionen betreffen.
2. Antrage in Angelegenheiten des Militardienstes.
3. Antrage in Angelegenheiten des Unterrichtes, des Schulwesens und der Ausbildung über die Schule hinaus.
4. Antrage, die die gesetzlich angeordneten Befreiungen, Ermaßigungen und Stundungen im Bereiche der offentlichen Abgaben betreffen.
5. Antrage über die Rückerstattung einer offentlichen Abgabe, die nicht rechtmaßig erhoben wurde, wenn sie ohne amtliche Veranlagung oder in einem hoheren Betrage, als er amtlich festgesetzt wurde, entrichtet worden ist.
6. Antrage, die Zwangsversicherungen betreffen.
7. Antrage, sofern die Gesuche um Arbeit, um Schutz oder Fürsorge oder die Anmeldung des Bedarfes von Angestellten enthalten,
8. Antrage, die die zum Wirkungsbereich eines Instruktors der Gewerbe- und Handwerksvereine gehorenden Angelegenheiten betreffen.
9. Antrage, die die Erwerbung und den Verlust der Staatsbürgerschaft im Wege der auf internationale Vertrage gstützten Option betreffen.
10. Antrage der Personen, deren Unvermögen dem Amt, das die Eingabe zu erledigen hat, unzweifelhaft ist, wenn die Entrichtung der Gebühr ohne empfindliche Vermogensschadigung nicht moglich ist.
11. Antrage, der von einem Schaden durch die Elemente betroffenen Personen um Beihilfen und Ermaßigungen.
12. Antrage in Angelegenheiten der offentlichen Versammlungen und Vortrage.
13. Antrage um Genehmigung einer offentlichen Auffuhrung oder eines offentlichen Konzertes, wenn die Einnahme im ganzen fur Zwecke der Allgemeinheit, der Bildung und Kultur bestimmt ist,
14. Antrage um die Ausstellung von Zeugnissen, deren Besitz durch die geltenden Vorschriften aus offentlichen Rücksichten angeordnet ist, von Impfscheinen und Armenzeugnissen.
15. Antrage um Genehmigung zur Überweisung einer fremden Valuta in das Ausland, wenn der zu überweisende Betrag 200 zł nicht übersteigt,
16. Antrage um Ausstellung von Auszügen und anderen Zeugnissen aus den Standesamtsakten.

Eine Eingabe, von der die Gebühr entrichtet worden ist, die an ein nicht zustandiges Amt gerichtet war und nachher an das zustandige Amt eingereicht wurde, unterliegt nicht einer erneuten Gebühr.

Die persönliche Befreiung von der Gebühr von Antragen an die Staatsamter steht u. a. den Kirchen und den vom polnischen Staat anerkannten Religionsgemeinden zu.

Besondere Bestimmungen.

Für eine bestimmte Art von Quittungen hat der Finanzminister in den Ausführungsbestimmungen besondere Vorschriften erlassen. Solche Quittungen müssen aus gehefteten oder gebundenen Blocks, fortlaufend numeriert und unter Zurückhaltung eines Talons ausgegeben werden. Die Stempelmarke ist so aufzukleben, daß je eine Halfte auf dem Talon und auf der ausgegebenen Quittung klebt. Zu dieser Art von Rechnungen gehoren (§ 46 der Ausführungsverordnung):

1. Quittungen der Telephonunternehmen, sowie der Unternehmen, die elektrisches Licht, Gas oder Wasser liefern,
2. die den Gasten seitens der Hotel-, Pensionats-, Restaurants- und Kaffeeunternehmen ausgestellten Quittungen.
3. Quittungen, die die Entrichtung einer Gebühr für eine Veroffentlichung in einer von Zeit zu Zeit erscheinenden Zeitschrift bestatigen (d. h. Quittungen über die Bezahlung von Anzeigen in den Tageszeitungen usw.),
4. Quittungen über empfangene Miete.

Die Blocks, aus denen die erwahnten Quittungen herausgegeben werden, müssen vor der Herausgabe der ersten Quittung geheftet und die Blatter in der Weise numeriert werden, daß Quittung und Talon mit denselben Zahlen versehen sind. Der Wortlaut des Talons muß in den wesentlichsten Punkten mit der herausgegebenen Quittung übereinstimmen. Das Aufkleben der Stempelmarke hat wie folgt zu erfolgen: Die Marke wird auf die trennende Linie senkrecht in der Weise aufgeklebt, daß ihr oberer Rand der Marke dem oberen Buchrande zugewandt ist, nach dem Abtrennen oder Ausschneiden der Quittung verbleibt die linke Halfte der Marke auf dem Talon und die rechte auf der herausgegebenen Quittung. Die Talons sind zu Kontrollzwecken fünf Jahre, gerechnet vom Verlauf des Jahres, in dem die Gebühr entrichtet wurde, aufzubewahren.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Titelubersetzungen.

Die Bemerkung „(übersetzt Nr. . . .)“ bedeutet, daß das betreffende Gesetz in der Zeitschrift der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung“ erschienen ist. Die Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle, Poznań, Waly Leszczyńskiego 2, zu beziehen.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 127 vom 29. 12. 1926.

Verordnungen des Staatspräsidenten:

Pos. 737 — vom 20. 12. 1926 betr. Abänderung des Gesetzes vom 17. 3. 1925 über den staatlichen landwirtschaftlichen Rat 1488

738 — vom 22. 12. 1926 betr. Ergänzung der Vorschriften über die von Amts wegen bestellten Verteidiger im Strafverfahren bei den Appellationsgerichten in Warschau, Lublin und Wilna 1488

739 — vom 22. 12. 1926 betr. Abanderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 17. 2. 1922 über den staatlichen Zivildienst 1488

740 — vom 22. 12. 1926 betr. Abänderung des § 51, Abs. 1, der Verordnung des Staatspräsidenten vom 10. 10. 1924 über die Reorganisierung der polnischen Direktion der Versicherungen auf Gegenseitigkeit 1489

741 — (übersetzt) vom 22. 12. 1926 über die Bildung einer Untersuchungskommission zur Prufung der Bedingungen und Kosten der Produktion sowie des Austausches 1489

781 — des Finanzministers vom 27. 12. 1926 betr. Gebühren für die dauernde Kontrolle über die nichtamtlichen Zolllager 1514
782 — des Verkehrsministers vom 29. 12. 1926, herausgegeben im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Minister für Handel und Gewerbe, sowie dem Minister für Landwirtschaft und Staatsgüter über die Einführung einer Tarifermäßigung für Steinkohle im polnisch-jugoslawischen Verkehr 1514
783 — des Ministers für Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Justizminister und dem Finanzminister vom 30. 12. 1926 über die Zuständigkeit der Gerichte bei der Rechtsprechung in den Angelegenheiten der im österreichischen Gesetz vom 19. 8. 1865, betreffend die Bestimmung des Feingehaltes von Gold- und Silberwaren und die Befolgung der Prüfungen vorgesehenen Übertretungen 1516

Regierungserklärungen:

Pos. 784 vom 18. 11. 1926 betr. Ratifizierung zweier Arbeitskonventionen (angenommen von der Internationalen Arbeitskonferenz in Genf am 25. 10. bis 19. 11. 1921) durch die Holländische Regierung 1516
785 — vom 17. 12. 1926 betr. den Beitritt Rumäniens zur internationalen Konvention betr. den Schutz der literarischen und künstlerischen Erzeugnisse, unterschrieben in Bern am 9. 9. 1886 und abgeändert in Berlin am 13. 11. 1908 sowie zum Zusatzprotokoll zu der obigen Konvention vom 20. März 1916 1516
786 — vom 21. 12. 1926 betr. Beitritt Bulgariens zur internationalen Konvention über des Gebrauches von weißem (gelbem) Phosphor bei der Erzeugung von Streichhölzern, unterschrieben in Berlin am 26. 9. 1906........ 1516

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 131 vom 31. 12. 1926.

Verordnungen des Ministers:

Pos. 787 (übersetzt) für Religionsbekenntnisse und öffentliche Aufklärung vom 22. 12. 1926 betr. Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 1. 7. 1926 über die Dienstverhältnisse der Lehrer 1517

Änderung in der Organisation der Finanzämter in Posen.

Durch Verfügung des Finanzministers vom 17. November 1926 ist, wie wir bereits kurz mitteilten, das bisherige Finanzamt für direkte Steuern in Posen aufgehoben worden. An dessen Stelle wurden 3 neue Finanzämter errichtet, und zwar mit folgender Ortsbegrenzung:

Finanzamt I.

Sitz St. Martin 41.

Der östliche Stadtteil, der am linken Wartheufer begrenzt ist, auslaufend vom Militär-Brennmaterialienlager bis zur ul. Woźna, durch die Wielkie-Garbary entlang bis zur Brama-Dębińska, sodann die ul. Strzelecka, durchschneidend die ul. Dluga (diese gehört ganz zum Finanzamt III), ul. Św. Józefa, ul. Ogrodowa, Towarowa bis zur Bahnhofsbrücke. Alsdann dem östlichen Teile des Eisenbahngeleises entlang an der Theaterbrücke vorbei bis zum Auslauf der Zitadellestraße. Sodann in südwestlicher Richtung an den beiden Kirchhöfen entlang, um das Kernwerk herum, den Wällen entlang bis zum Militär-Brennmaterialienlager.

Finanzamt II.

Sitz Aleje Marcinkowskiego 23.

Der nordwestliche Teil der Stadt, östlich begrenzt durch das Landgut Naramowice, dem linken Wartheufer entlang bis ul. Woźna an der südwestlichen Grenze des Amtes I entlang bis zum Güterbahnhof; von dort aus dem nach Dembiec führenden Eisenbahngleise entlang fortlaufend in nordwestlicher Richtung, der inneren Stadtgrenze Posens entlang.

Finanzamt III.

Sitz Piekary 17.

Den verbleibenden südöstlichen Teil der Stadt, der noch verbleibt.

Das neue polnische Gewerbegesetz.

Bekanntlich ist das vom Ministerium für Handel und Industrie ausgearbeitete Gewerbegesetz gegenwärtig Gegenstand der Beratungen im Rechtsrat. Die Arbeiten an der endgültigen Fassung des Gesetzes gehen ihrem Ende entgegen. Das Gesetz wird sofort nach der Festsetzung der einzelnen Artikel dem Ministerrat vorgelegt werden. Im Hinblick darauf, daß mit dem Gewerbegesetz in gewissem Maße auch das Gesetz über die Industrie- und Handelskammern zusammenhängt, ist anzunehmen, daß beide Gesetze gleichzeitig Ende Januar veröffentlicht werden.

Steuerwesen und Monopole.

Die Einnahmen von Staatssteuern und Monopolen in der ersten u. zweiten Dekade des Monats Dezember.

	I. Dekade	II. Dekade
1. Unmittelbare Steuern:		
Grundsteuer	2.432.061	2.139.227
Gewerbe- und Umsatzsteuer	3.284.585	5.987.340
Einkommensteuer	3.779.981	4.122.667
Vermögenssteuer	1.499.050	2.508.899
Andere unmittelbare Steuern	1.733.197	2.161.708
Zusammen	12.728.874	16.919.841
2. Mittelbare Steuern:		
Weinsteuer	73.413	79.306
Biersteuer	263.700	269.304
Zuckersteuer	367.850	3.814.335
Rohölsteuer	972.878	176.449
Andere mittelbare Steuern	455.597	696.968
Zusammen	2.123.438	5.036.362
3. Zölle:		
Einfuhrzölle	5.870.125	7.204.307
Ausfuhrzölle	72.384	156.474
Zusammen	5.942.509	7.360.781
4. Stempelgebühren:		
Stempelgebühren (einschl. all. Pos.)	4.562.909	3.832.781
5. Monopole:		
Sacharinmonopol	5.000	12
Salzmonopol	1.482.911	1.245.343
Tabakmonopol	8.000.000	9.000.000
Spiritusmonopol	6.071.021	9.101.558
Zündholzmonopol	—	—
Staatliche Lotterie	2.222.462	38
Zusammen	17.781.394	19.346.951
Außerordentlicher Zuschlag zur öffentlichen Danina	1.582.810	1.855.129
Insgesamt	44.759.089	54.351.855

Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

Einfuhr von Apfelsinen und getrockneten Pflaumen.

Die Kattowitzer Handelskammer benachrichtigte die interessierten Importeure von Apfelsinen aus Italien, daß die ermäßigten Zölle für diese von den Zollämtern nur bis zum 23. Januar d. Js. angewandt werden. Da das Handelsministerium die Einfuhrerlaubnisse für Apfelsinen mit einer Gültigkeit über den genannten Termin hinaus ausstellt, so teilt die Kammer zur Vermeidung von Mißverständnissen mit, daß ohne Rücksicht auf die Gültigkeit der Einfuhrzertifikate nach dem 23. Januar d. Js. die vollen Zollsätze angewandt werden. Ferner teilt die Handelskammer den Importeuren mit, daß für das erste Halbjahr d. Js. ein Spezialkontingent für getrocknete Pflaumen aus Amerika bewilligt wurde. Bei dem Transport verpflichtet die Normalklausel bezüglich der Nichtzulässigkeit der Durchfuhr durch deutsche Häfen.

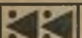


Zölle.

Neubearbeitung des polnischen Zolltarifs.

Weiterhin Schutzzolltendenz.

Wie wir erfahren, soll wegen der ständig zurückgehenden Zolleinnahmen bereits in Kürze eine Neubearbeitung des polnischen Zolltarifs erfolgen. Industrielle, Großhändler und Exporteure sollen zur Mitarbeit herangezogen werden. Der Leitgedanke des neuen Zolltarifs besteht in der Förderung der Landesindustrie. Der Zollschutz soll in erster Linie die Waren umfassen, deren Herstellungskosten nicht allzu sehr von den Produktionskosten des Landes abweichen. Es sollen Unterschiede zwischen Rohwaren, Halbfabrikaten und Fertigwaren gemacht werden. Rohstoffe und Halbfabrikate sollen möglichst nicht vom Zoll betroffen werden, um die Erzeugung von Fertigwaren nicht zu erschweren. Vorsichtiger soll der Zollschutz gleichfalls bei nicht in ausreichendem Maße im Inlande hergestellten Waren gehandhabt werden, da man sonst ein weiteres Ansteigen der Teuerung befürchtet. Die Einfuhr-Verordnungen sollen gleichzeitig wieder strenger gehandhabt werden und das Kontingentierungs-System soll unbedingt aufrecht erhalten bleiben. Die letzteren Maßnahmen sollen dazu dienen, den stärkeren Import von Baumwollwaren zu verhindern, der in der jüngsten Zeit immer größere Formen angenommen hat.



Sparen tut not, Sparen macht stark, Sparen macht frei!



Sollte diese Meldung sich bewahrheiten, so kann man nur sagen, daß die Regierung aus dem Mißerfolge ihrer bisherigen Zollpolitik nichts gelernt hat, oder nicht gewillt ist, die richtigen Schlüsse daraus zu ziehen. Sollte die einer Sperrung fast gleichkommende Kontingentierung der Einfuhr ausländischer Erzeugnisse noch lange fortgesetzt werden, so werden die polnischen Erzeugnisse auch im Ausland bald nicht mehr abzusetzen sein. Das Ausland antwortet auf solche Maßnahmen sofort mit Gegenmaßregeln (Deutschland, Tschechoslowakei). Da es sich hierbei gewöhnlich um die Nachbarn Polens handelt, müssen die polnischen Erzeugnisse ferner gelegene Märkte aufsuchen, wo sie infolge der erhöhten Frachtspesen noch weniger wettbewerbsfähig sind.

Andererseits liegt aber auch die Vermutung nahe, daß mit einem neuen Zolltarif — genau wie in Frankreich — neue Faustpfänder für die immer noch schwebenden Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland geschaffen werden sollen. Denn auf die Dauer ist der größte Teil unserer blutleeren Industrie mit solchen Maßnahmen doch nicht gegen die europäische Konkurrenz zu halten.

Rechtswesen und Handelsbräuche.

Das Recht auf Vermittlungs-Entschädigung.

Das Warschauer Appellationsgericht hatte in einer Klage wegen Entschädigung für eine Vermittlung in Höhe von 25 000 zl, diese nur in Höhe von 2000 zl anerkannt mit der Begründung, daß eine Vermittlergebühr herabgesetzt werden konne, wenn der Vermittler nur das geeignete Objekt nachwies, in den Vertragsverhandlungen jedoch nicht mitwirkte. Bei der Festsetzung der Vermittlungsgebühr berief sich das Gericht auf den Artikel 706[1] des Zivilkodex, der besagt, daß es dem Gericht freistehe, eine Vermittlungsgebühr nach eigenem Ermessen festzusetzen.

Auf Grund einer Kassationsklage, die der Kläger angestrengt hatte, hat das Allerhöchste Gericht das Urteil der ersten Instanz mit folgender Begründung aufgehoben:

„Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine Entschädigung oder Vermittlungsgebühr zu zahlen, wenn beide Seiten keinen anderen Vertrag abgeschlossen haben. Er ist nur dann frei von einer Zahlung, wenn das betreffende Geschäft nicht abgeschlossen wurde. Zur Herabsetzung der Entschädigung ist er berechtigt, wenn der Vermittler die ihm auferlegten Verpflichtungen — wie alleinige Verhandlungen und Abschluß eines entsprechenden Vertrages — nicht oder nur teilweise erfüllt. Die Begutachtung der erfüllten Aufgaben des Vermittlers steht allein dem Auftraggeber zu.

Das Bezirksgericht hat nun festgestellt, daß im vorliegenden Falle die Vermittlung darin bestand, daß die Verhandlungen bis zum Abschluß eines Vertrages geführt wurden und daß die beklagte Firma keinen Anteil an den Verhandlungen nahm. Die Festsetzung der Höhe einer Vermittlungs-Entschädigung liegt jedoch nicht an sich in der Macht des Gerichtes, da Artikel 706[1] des Zivilkodex auf solche Fälle nicht anzuwenden ist. Die Vermittlungsgebühr darf vom Gericht nur dann herabgesetzt werden, wenn bewiesen wurde, daß der Vermittler seine Aufgabe nicht restlos erfüllt hat. Deshalb ist das Urteil aufzuheben und die Klage zur erneuten Verhandlung an die I. Instanz zurückzuverweisen."

Zur Aufwertung von Wechseln aus der Inflationszeit.

Ansprüche aus Wechseln konnen nach der polnischen Zivilprozeßordnung in einem besonders beschleunigten Verfahren geltend gemacht werden, indem als Beweismittel des Klägers nur Vorlegung des Wechsels und Eideszuschiebung zulässig ist. Wenn andererseits der Beklagte gegen den Wechselanspruch materiell-rechtliche Einwendungen hat, z. B., daß der Wechsel nur zur Sicherung gegeben worden ist, so kann er diese Einwendungen nur in einem besonderen Nachverfahren geltend machen, in welchem die gewöhnlichen Vorschriften der Zivilprozeßordnung maßgebend sind. Das Urteil des Wechselprozesses kann aber inzwischen vorläufig vollstreckt werden. Nach § 26 der polnischen Aufwertungsverordnung werden Wechsel aus der Inflationszeit auf 10 Proz. der Summe, die die Aufwertungstabelle als Goldwert ergibt, aufgewertet. Das Oberste Gericht in Warschau hat nun kürzlich entschieden, daß im beschleunigten Wechselprozeß stets nur die Summe verlangt werden kann, die der zehnprozentigen Aufwertung entspricht. Fordert der Gläubiger mit Rücksicht auf die zugrundeliegende Forderung (Kauf, Darlehen) eine höhere Aufwertung, so kann er diese nur im gewöhnlichen Prozeßverfahren durchsetzen, das sich dem Wechselprozeß anschließt.

Anspruch auf Dividende — auch gegen den Beschluß der Generalversammlung — wenn das Statut eine entsprechende Klausel aufweist.

Das Appellationsgericht in Brüssel gab dem Klageantrage einiger Aktionäre auf Auszahlung einer Dividende mit folgender Begründung statt: Das Statut der Aktiengesellschaft enthält einen Passus, der besagt, daß vom Reingewinn 10% dem Reservefonds zugeführt werden müssen und aus dem verbleibenden Rest eine Dividende an die Aktionäre gezahlt werden soll. Obwohl nun einer Gesellschaft zuzubilligen ist, daß sie ihr Vermögen aus erzielten Gewinnen nach Möglichkeit stärkt, so darf sich doch die Generalversammlung nicht über eine Bestimmung des Statutes hinwegsetzen, an das sie sich in jedem Falle zu halten hat.

Der offiziöse „Przemysł i Handel", dem wir diese Mitteilung entnehmen, weist darauf hin, daß dieses Urteil auch Einfluß auf die polnische Rechtsprechung habe, da wir kein besonderes Aktienrecht hätten.

Jeder Bankerott soll bestraft werden.

Das Handelsministerium hat einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, wonach nicht nur der betrügerische, sondern auch der Bankerott einer jeden Firma strafbar sein soll. Der Entwurf wurde zur Begutachtung den Wirtschaftskreisen vorgelegt.

Deutsch-polnische Rechtsstreitigkeiten.

Der deutsche Gesandte in Warschau hat am 21. Dezember mit der polnischen Regierung ein Abkommen unterzeichnet, auf Grund dessen eine aus deutschen und polnischen Delegierten bestehende Kommission zur Schlichtung der aus dem Wiener Abkommen vom 30. August 1924 entstandenen Meinungsverschiedenheiten über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen eingesetzt werden soll; bei dieser Gelegenheit hat die polnische Regierung auch eine Erklärung darüber abgegeben, daß sie die Rechte, Güter und Interessen solcher Personen nicht liquidieren wird, die auf Grund ihrer Geburt die polnische Staatsangehörigkeit am 10. Januar 1920 besessen haben. Die Schlichtungskommission wird voraussichtlich im Januar ihre Tätigkeit aufnehmen und auf Grund von Listen, die im Auswärtigen Amt zusammengestellt sind, alle dort bekanntgewordenen Fälle zweifelhafter oder strittiger Staatsangehörigkeit durchprüfen.

Die Bedeutung des Ausdruckes „sofort".

Die Auslegung des Begriffes „sofort" bereitet insofern Schwierigkeiten, als dieser Ausdruck dem Sprachgebrauche des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Handelsgesetzbuches fremd ist. In § 121 BGB. und § 377 HGB. findet sich lediglich der Ausdruck „unverzüglich" in der Bedeutung von „ohne schuldhaftes Zögern". Es kann daher nicht ohne weiteres festgestellt werden, ob der Unterschied zwischen den Worten „sofort" und „unverzüglich" mehr bedeutet als eine stilistische Feinheit. Für die Auffassung des Ausdrucks „unverzüglich" ist nach einer Entscheidung des Reichsgerichts der in 121 BGB. festgelegte Sinn in allen Fällen, also auch bei rechtsgeschäftlichen Erklärungen maßgebend. Nach § 121 BGB. hat die Anfechtung einer Willenserklärung „ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich)" zu erfolgen. In seinem Kommentar hierzu führt Staudinger folgendes aus: „Die Anfechtung muß nach erlangter Kenntnis unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern erfolgen.... Die Anfechtung braucht also nicht sofort erfolgen." Diesem Wortlaut nach zu folgern, macht Staudinger einen Unterschied zwischen „sofort" und „unverzüglich" in dem Sinne, daß „sofort" soviel bedeutet wie „augenblicklich", während der Ausdruck „unverzüglich" die Zubilligung eines gewissen zeitlichen Spielraums in sich schließt. Sollte jedoch, was mit Rücksicht auf die Verkehrssitte wohl anzunehmen ist, die Absicht der an dem Schiedsspruch beteiligten Parteien dahin gegangen sein, dem Ausdruck „sofort", nicht die vorerwähnte strenge Auslegung, sondern die Bedeutung von „unverzüglich" zu geben, so hätte der Schuldner „ohne schuldhaftes Zögern" zu leisten. Wie lange dieses Zögern dauern darf, bevor es schuldhaft wird, läßt sich dabei nicht allgemein, sondern nur nach Würdigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles entscheiden. In der Regel ist dem Verpflichteten ein billig zu bemessender Zeitraum für die Erfüllung seiner Verpflichtung zuzugestehen. Es darf jedoch keine Zeit verstreichen, die bei ordnungsmäßigem Geschäftsgang als unbegründeter Verzug erscheint. Im Einzelfall wäre demnach z. B. zu prüfen, welche Zeitspanne dem Schuldner nötig ist, um in Ansehung der Höhe der Schuldsumme und seiner besonderen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse den geschuldeten Betrag zur Zahlung flüssig zu machen. Hat, unter diesen Gesichtspunkten betrachtet, der Schuldner die Zahlung länger als nötig verzögert, dann ist der Tatbestand des schuldhaften Zögerns und der Vertragsverletzung gegeben.

Geld- und Börsenwesen. 

Neue polnische Banknoten

werden am 15. Februar dem Verkehr übergeben werden. Die neue Zehnzlotynote zeigt das Bild des Boleslaw Chrobry, die Zwanzigzlotynote das Bild Kasimir des Großen und die Fünfzigzlotynote das Bild Stefan Batorys.

Diskontbedingungen für Wechsel bei der Bank Polski.

Da die Bank Polski in der letzten Zeit bei der Diskontierung von Wechseln Schwierigkeiten bereitete, wandte sich der Zentralverband der Warschauer Kaufleute an die Bank und erhielt auf ihr Schreiben folgende Antwort:

Die Bank Polski muß eine strenge Durchsicht und Sortierung des Wechselmaterials, daß sie im Diskont annimmt, durchführen, damit die von ihr gekauften Wechsel durch ihre tadellose formelle Ausstellung eine unzweifelhafte Gewähr dafür bieten, daß im Falle einer Klage das Urteil auch wirklich zugunsten der Bank Polski ausfällt. Außerdem vertritt die Bank den Standpunkt, daß sie nur durch Annahme-

verweigerung die Kaufmannschaft zwingen wird, die Vorschriften im Wechselrecht genau und restlos einzuhalten. Denn da sie sich auf die Vorschriften des Handelsregisters (Dz. Praw Nr. 14 vom 8. 2. 1919) und auf die Bestimmungen des Wechselrechts stützt, kann sie unmöglich dulden, daß Bezeichnungen wie „Spółka akcyjna" oder „Spółka komandytowo-akcyjna" oder „Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością" gekürzt werde. Daher muß die Bank Polski verlangen, daß die zum Diskont angebotenen Wechsel von den Ausstellern, wie auch von den Giranten mit genau derselben Firmenbezeichnung, wie sie im Handelsregister eingetragen ist, unterschrieben werden. Sie muß leider feststellen, daß die letztgenannte Vorschrift nicht genau befolgt wird. Bei privaten, wie auch bei verlängerten Wechseln muß genau der Name der Person angegeben werden, die den Wechsel in Umlauf gesetzt hat und der Person, in deren Auftrag die Bezahlung erfolgen soll.

Für Vollkaufleute genügt die übliche Unterschrift, jedoch müssen nicht eingetragene Firmeninhaber und Privatpersonen den Wechsel mit vollem Vor- und Zunamen unterschreiben. Eine genaue Adresse verlangt die Bank Polski nur dann, wenn der Akzeptant oder der Aussteller in einer größeren Stadt wohnt. Bei kleineren Städten genügt die Angabe der Stadt. Der Ausstellungstermin muß mit einer deutlichen Zahl, der Monat aber in Worten bezeichnet werden. Eine Datumangabe wie 5. 2. ist nicht zulässig, da Ziffern leichter geändert werden können als Worte. Dasselbe gilt für den Monat des Fälligkeitstermins des Wechsels. Beim Ausstellungsdatum ist die Jahresbezeichnung durch „r. b." nicht zulässig, sie kann aber bei dem Fälligkeitstermin angewandt werden.

Hieraus geht hervor, daß die Maßnahmen der Bank Polski rein formeller Natur sind. Um eine Abweisung von Wechseln durch die Bank Polski zu vermeiden, empfiehlt es sich, streng die oben erwähnten Vorschriften innezuhalten.

Der Zinsfuß der staatlichen Banken

ist auf Ersuchen des Finanzministers von 13 auf 12 % jährlich bei Kreditgewährungen herabgesetzt worden. In Frage kommen die Landeswirtschaftsbank (Bank Gospodarstwa Krajowego), die Agrarbank (Bank Rolny) und die Polnische Postsparkasse (P. K. O.).

Weitere Fristverlängerungen für polnische Vorkriegswechsel

werden durch zwei in Nr. 128 des „Dziennik Ustaw" veröffentlichte Verordnungen mit Wirkung vom 1. Januar 1927 vorgenommen. Die erste betrifft den Bezirk des Appellationsgerichts in Warschau. Danach wird die Frist für sämtliche Rechtshandlungen, welche die Wahrung der Wechselansprüche einschl. der Belangung der Wechselschuldner vor dem Ablauf der fünfjährigen Frist bezwecken, sofern sie am 31. Juli 1914 noch nicht abgelaufen war und schon auf Grund der Verordnung des Ministerrates vom 17. September 1926 bis zum 31. Dezember 1926 verlängert worden ist, weiterhin bis zum 30. Juni 1927 verlängert. Die zweite Verordnung gilt für den Bezirk des Appellationsgerichts in Lublin. Danach werden die Fristen zur Belangung der Indossanten und zur Ausübung des Regreßrechtes, die für Wechsel, welche vor dem 1. November 1915 ausgestellt worden sind, schon auf Grund der Verordnung im „Dziennik Ustaw" Nr. 96 bis zum 31. Dezember 1926 verlängert waren, weiterhin prolongiert bis 30. Juni 1927.

Wer haftet für die Auszahlung auf Grund eines gefälschten Schecks?

Es liegt ein Präzedenzfall in einem Urteil vor, welches seinerzeit das Oberlandesgericht Celle in der Sache Esch gegen die Osnabrücker Bank entschieden hat. In diesem Prozeß wurde Esch zur Tragung des Schadens verurteilt. Das OLG sagte damals: Da nach den Vertragsbedingungen nur im Formularbuch befindliche Formulare benutzt werden dürfen, und in einem Aufdruck auf dem Formularbuchumschlag auf die Gefahr des Mißbrauchs der Formulare hingewiesen wurde, so mußte es dem Kläger Esch als Verschulden angerechnet werden, wenn er es möglich machte, daß die Täter das Formularbuch aus dem unverschlossenen Pulte entwenden konnten. Esch mußte daher die Auszahlung gegen sich gelten lassen.

Zum gleichen Ergebnis gelangt übrigens das Bayerische Oberste Landesgericht in dem zur Entscheidung gelangten Falle. Die Bank hatte zufolge der Klausel in ihren vom Kontoinhaber unterschriebenen Geschäftsbedingungen ausdrücklich den Kontoinhaber für alle Folgen und Nachteile verantwortlich gemacht, die aus einer mißbräuchlichen Verwendung des Scheckbuches, insbesondere aus einer Fälschung des Schecks, entstehen würden.

Durch diese Klausel wollte und konnte zwar die Bank die Sorgfalt eines ordentlichen Bankiers, für die sie bei Abwicklung des Scheckgeschäftes einzustehen hatte, nicht von sich abwälzen. Es war ihr bzw. ihrem Angestellten jedoch nicht das geringste Verschulden nachzuweisen, da die Unterschrift ganz unverdächtig war. Der Kontoinhaber wandte jedoch ein, daß der Angestellte die Unechtheit der Unterschrift hätte merken müssen, wenn er die Qualitäten eines Schreibsachverständigen gehabt hätte. — Das Oberste Landesgericht war jedoch der Ansicht, daß von einem Bankbeamten nicht die Sachkunde eines Graphologen verlangt werden könne. —

Die französischen und englischen Gerichte zeigten in ähnlichen Fällen die Tendenz, den Kontoinhaber zu schützen. So hat z. B. der Pariser Gerichtshof in einem Prozesse, den die Schauspielerin Brune gegen den Credit Lyonnais führte, die Berufung auf eine Klausel, die der obenerwähnten der deutschen Banken entspricht, als den guten Sitten widersprechend, erklärt, und den Credit Lyonnais deshalb zur Schadentragung verurteilt. Bezüglich der gefälschten Unterschrift war das Pariser Gericht der Ansicht, daß ein am Scheckschalter fungierender Bankbeamter ein in der Schriftvergleichung nicht unerfahrener Mann sein müsse. —

Trotz dieser ausländischen Judikatur wird man im Ergebnis dem Bayerischen Obersten Landesgericht beipflichten können. — Die fragliche Klausel verstößt jedenfalls nicht gegen die guten Sitten, da sie eine Haftung der Bank bei Verschulden nicht ausschließen will und in manchen Bankbedingungen dies auch noch ausdrücklich gesagt ist. Die Tendenz in Fällen, wo auf keiner Seite ein Verschulden nachweisbar ist, den Kontoinhaber den Schaden tragen zu lassen, ist begreiflich und auch nicht unbillig, denn in allen Fällen, von denen hier die Rede ist, konnte festgestellt werden, daß das Scheckbuch vom Kontoinhaber leichtsinnig verwahrt worden ist. Zu einer anderen Beurteilung würden die Gerichte sicherlich dann gelangen, wenn das vom Fälscher benutzte Scheckformular nicht dem Scheckbuch entnommen ist; alsdann mußte schon die Nummernprüfung zur Aufdeckung führen, und wenn diese von der Bank nicht ordnungsgemäß vorgenommen wird, so würde hierin ein Verschulden der Bank zu erblicken sein. Man wird also immer die Frage des Verschuldens aufs genaueste zu prüfen haben. In dieser Hinsicht sind die Gesamtumstände zu berücksichtigen, unter denen der Scheckbetrag abgehoben wird; insbesondere wird eine Abhebung größerer Summen durch Angestellte des Scheckkontoinhabers immer auffällig sein und die Aufmerksamkeit des Bankbeamten schärfen müssen. So hat auch anscheinend in dem zitierten Pariser Urteil in letzter Linie der Umstand zur Verurteilung der Bank geführt, daß der Bankbeamte das wiederholte Abheben größerer Summen durch die Aufwärterin der Schauspielerin nicht verdächtig fand.



Verkehrswesen.

Die Entstaatlichung der polnischen Eisenbahnen.

In der „Katt. Ztg." unterzieht der deutsche Sejmabgeordnete I. Rosumek die Neuorganisation der polnischen Eisenbahnen, den Zweck, der damit verfolgt wird und die Aussichten einer besseren Rentabilität einer eingehenden Kritik. Es ist allgemein bekannt, daß die polnischen Eisenbahnen bisher ständig mit Fehlbeträgen abschlossen. Die Ansicht eines Abgeordneten, der in den bisher beschlossenen Maßnahmen nicht die genügende Gewähr für eine Änderung dieses Zustandes sieht, dürfte daher allgemeine Beachtung finden. D. Schriftl.

Durch eine Verordnung des Staatspräsidenten vom 24. September 1926 wurden die polnischen Staatseisenbahnen in ein kaufmännisch geleitetes Unternehmen umgewandelt. In der Budgetkommission des Sejm wurde bei Besprechung des Verkehrsministeriums für das Jahr 1927/28 dieser Akt von verschiedenen Rednern gründlich kritisiert. Durch die Verordnung sollen die Verwaltung der Eisenbahn vereinfacht, die Funktionen verbessert und auch bessere wirtschaftliche Ergebnisse erreicht werden. In anderen Staaten, wo ebenfalls eine Entstaatlichung der Eisenbahn durchgeführt wurde, verfolgt man andere Ziele: So soll in Deutschland durch die Umwandlung der Reichseisenbahn in eine Privatgesellschaft die Abzahlung der Entschädigungssumme aus dem Dawesplan gesichert werden, in Österreich will man unter dem Drucke des Völkerbundes das Defizit der Eisenbahn abschaffen, in Belgien will man sich durch die Verpachtung der Eisenbahn auf 75 Jahre Umlaufskapital zwecks Verminderung der Staatsschulden und eine Sicherung des Kurses der belgischen Valuta verschaffen. In Österreich nähert sich die Loslösung der Eisenbahnverwaltung vom Staatsbetrieb am meisten dem auch in Polen angestrebten Zielen. Die österreichische Eisenbahn wurde auf das Handelsgesetz gestützt. Darum hat die österreichische Regierung ein ganz geringes Anlagekapital geschaffen, nämlich rund 2,8 Millionen Schilling und hat das Unternehmen im Handelsregister als „Kaufmann" eingetragen. In Polen hat man kein Anlagekapital geschaffen.

Der christlich-nationale Abgeordnete Michalski kündigte einen „schädlichen Einfluß des polnischen Verkehrsministers auf die Eisenbahnen" an. Dies ist jedoch nicht zu befürchten. Der Verkehrsminister hat nämlich nur die Aufsicht über die Eisenbahnen. Die selbständige Leitung dagegen ruht in den Händen des Generaldirektors, der der direkte Vorgesetzte aller Angestellten ist. Der Verkehrsminister kann die Eisenbahn nicht mehr „regieren". Wenn er es tun wollte, so kann der Generaldirektor auf Grund der ihm zuteil gewordenen Rechte dies sofort verhindern. Fortan kann nur die gesamte Regierung auf den Generaldirektor Pressionen ausüben.

Weiter kritisierte man in der Budgetkommission, daß eine Grundbedingung für die Kommerzialisierung der Eisenbahn die Schaffung eines Aufsichtsrates wäre. Nun aber ist in Fällen, wo die Mehrheit der Aktien einer Person gehört, der Aufsichtsrat eigentlich eine Fiktion. Eigentümer der polnischen Eisenbahnen ist der polnische Staat, dessen Vertreter in allen Eisenbahnangelegenheiten ist die Regierung in der Person des Verkehrsministers, der bei der Lösung grundlegender Fragen im Einverständnis mit anderen Ressortministern

tätig ist. Der verantwortliche Leiter der Eisenbahnen ist aber der Generaldirektor, der Verkehrsminister gibt als oberste Aufsicht nur die allgemeine Richtung der Tätigkeit an. Der Verkehrsminister wird dabei von dem staatlichen Eisenbahnrat und anderen Korperschaften, die sich aus wirtschaftlichen Sphären zusammensetzen, beraten. Allgemein ist bekannt, daß nur dasjenige Unternehmen gute Ergebnisse zeitigt, an dessen Spitze ein tüchtiger Direktor steht, der die entsprechende Selbständigkeit besitzt, nicht also dasjenige Unternehmen, das zahlreiche Aufsichtsratsmitglieder aufweist. So wäre also die Schaffung eines Aufsichtsrates, der zwischen dem Verkehrsminister und dem Generaldirektor der Eisenbahn stehen würden, überflüssig, wenn nicht gar schädlich, weil sehr kostspielig. Außerdem würden natürlich die politischen Parteien danach trachten, auf die Ernennung der Aufsichtsratsmitglieder Einfluß zu gewinnen. Sie würden weiter anstreben, daß die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder ausschließlich nach dem Parteischlüssel vorgenommen werde. Damit würde der Bürokratismus bei der Eisenbahn nie aussterben, im Gegenteil er würde bedeutend an Macht und Einfluß gewinnen. Einen untauglichen Generaldirektor kann der Aufsichtsrat zu einem tüchtigen nicht machen, gegegen würde der Aufsichtsrat für einen tüchtigen Direktor nur einen Hemmschuh bilden.

Hieraus ergibt sich die große Bedeutung der Wahl des Generaldirektors. Die Verordnung des Staatspräsidenten sieht vor, daß der Generaldirektor auf Antrag des Verkehrsministers vom Staatspräsidenten ernannt wird. Es muß ihn also der dem Parlament verantwortliche Minister erwählen, der Ministerrat muß die Wahl gutheißen und der Staatspräsident sie bestätigen.

Recht bedenklich ist es, daß die bisherigen Bürokraten die Eisenbahn weiter verwalten werden. Wohl besagt die Verordnung, daß die Wirtschaft der Eisenbahnen fortan nach einem neuen System vor sich gehen müsse, und die Artikel 1, 5, 10—16 und 23 handeln von den Vorschriften für die neue Verwaltung, doch ist es fraglich, ob die bisherigen Beamten bei der Eisenbahn das neue System auch restlos durchführen werden. Wie sehr ihnen noch der Bürokratismus in den Knochen steckt, beweist folgendes Beispiel: Seit einigen Wochen kommen verschiedene internationale, von Warschau abgelassene D-Züge an den Grenzstationen regelmäßig mit mindestens einstündiger Verspätung an. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die Eisenbahnverwaltung eine Verordnung erlassen hat, derzufolge D-Züge die polnischen Stationen höchstens mit einer 45-km-Geschwindigkeit passieren dürfen. Man will auf diese Weise die Bahnhofsgebäude vor allzuschweren Erschütterungen bewahren. Das ist lobenswert, aber man hätte auch sofort den Fahrplan ändern müssen. St. Bürokratismus ließ das jedoch nicht zu und so kommen die D-Züge an den Grenzstationen mit großer Verspätung an, was natürlich dem Ansehen der polnischen Eisenbahn im Ausland Abbruch tut.

In der Verordnung ist, wie schon erwähnt, kein Anlagekapital festgesetzt worden. Die Regierung ist der Ansicht, daß dies nicht notwendig sei. Die deutschen Eisenbahnen haben ein Anlagekapital von 15 Milliarden Goldmark, die belgischen von 11 Millionen Frank. In Deutschland und Belgien ist die Emission von Aktien und Obligationen notwendig gewesen, faktisch aber ist den Unternehmen hierdurch kein Kapital verschafft worden, im Gegenteil, die Eisenbahnen wurden durch Schuldenabzahlungen belastet.

Bedenklich ist, daß der Vorstand der Eisenbahnverwaltung zur Aufnahme von Anleihen berechtigt worden ist. Dies verträgt sich zunächst nicht mit der Konstruktion, außerdem sind hierdurch die Kompetenzen des Staatspräsidenten überschritten worden, die diesem durch das Gesetz am 2. August 1926 erteilt worden sind. Doch sollen die Anleihen nur zu den allernotwendigsten Bedürfnissen aufgenommen werden, vor allem dürfen sie den Staatsschatz nicht belasten. Sie dürfen ein Zehntel der jährlichen Einnahmen der Eisenbahnen nicht überschreiten. Daß die Grundlagen dieser Anleihen nach vorheriger Verständigung mit dem Finanzminister festgesetzt werden müssen, zerstreut einen Teil der Bedenken. Denn es können, wenn die Anleihen den Staatsschatz belasten, Sejm und Senat, dem die beiden genannten Minister verantwortlich sind, die Anleihen streichen.

Große Bedeutung kommt einer Entschließung zu, die der Verband der polnischen Eisenbahningenieure auf der im Oktober 1926 in Warschau stattgefundenen Zusammenkunft gefaßt hat. Es heißt darin u. a.: Es muß ein ständiger Kontakt der leitenden Organe der Eisenbahnen mit den Wirtschaftskreisen des Landes zwecks Fortentwicklung der ökonomischen Kräfte des Landes hergestellt werden, ferner muß man zu erreichen trachten, daß die Arbeitsergiebigkeit der Eisenbahn bei gleichzeitiger Herabsetzung der Unkosten dauernd gesteigert wird. Weiter muß eine breite Dezentralisation durchgeführt werden. Zwecks Verbesserung der Arbeitsorganisation muß das leitende Element wesentlich verbessert und vergrößert werden. Vor allem muß die Leitung von Nebeneinflüssen befreit werden. Die Zahl des Personals ist auf den faktischen Bestand des Bedarfs zu bringen. Bei der Wahl des Personals dürfen nur fachmännische und moralische Rücksichten sprechen, die Bezahlung muß abhängig sein von der Art der Beschäftigung, der Verantwortung und des Arbeitsergebnisses. Die Grundlage des Dienstverhältnisses darf nur das gegenseitige Vertrauen sein.

Diese Forderungen der polnischen Eisenbahningenieure sind zu unterstreichen. Würde man sie wirklich berücksichtigen, so würden die polnischen Eisenbahnen tatsächlich aufhören, ein Zuschußunternehmen zu sein.

Messen und Ausstellungen.

Was muß der ausländische Besucher der Leipziger Messe wissen?

Die Leipziger Messe erfreut sich eines ständig zunehmenden Besuches aus dem Auslande. Der Besuch würde vielleicht ein noch stärkerer sein, wenn die damit verbundenen Unkosten vielfach nicht überschätzt würden, denn von den deutschen Behörden und dem Leipziger Messeamt sind zahlreiche Maßnahmen getroffen und Einrichtungen geschaffen worden mit dem Zweck, den Besuch der Messe für Ausländer zu erleichtern, den Aufenthalt in Leipzig angenehm zu gestalten und vor allem zu verbilligen.

Um sich über die vielfachen Vergünstigungen zu unterrichten, wendet man sich am besten an die Vertretung des Messeamts. Für das ehemals preußische Teilgebiet Polens ist dies Herr Otto Mix, Posen, Kantaka 6a. Schon hier wird man erfahren können, welchen Reiseweg man am praktischsten einschlägt, um von den verschiedenen Fahrpreisermäßigungen zur Messe Nutzen zu ziehen. Aus verschiedenen europäischen Staaten fahren direkte Sonderzüge nach Leipzig, die wesentlich billiger als die fahrplanmäßigen Züge sind. Auch für die Besucher aus Polen soll — genügende Beteiligung vorausgesetzt — zur diesjährigen Frühjahrsmesse ein Sonderzug verkehren. Er soll am 5. März um 15 Uhr von Bentschen abgehen und seinen Weg über Kottbus nehmen. Leider steht die Posener Wojewodschaft auf dem Standpunkt, daß eine Zahl von 30—50 ermäßigten Pässen genügend für polnische Besucher sei. Wir sind durchaus nicht der Ansicht, daß es für die polnische Kaufmannschaft und Industrie förderlich ist, wenn ihr auf diese Weise der Besuch einer Weltmesse unmöglich gemacht wird.



Das Ringmeßhaus, der größte Leipziger Meßpalast.

Denn darüber kann wohl heute kein Zweifel mehr herrschen, daß es sich in Leipzig nicht allein um eine deutsche Messe, sondern infolge ihres Weltrufes um eine Messe handelt, die Vertreter fast aller europäischen Staaten zu ihren Ausstellern zählt. Eine Maschinenschau, wie die Technische Messe in Leipzig gibt es nur einmal in der ganzen Welt.

Den Besuchern aber, die sich keines Auslandssonderzuges bedienen, bietet sich meistens die Möglichkeit, innerhalb des Deutschen Reiches einen der zahlreichen aus allen Richtungen nach Leipzig fahrenden Gesellschaftssonderzüge mit ein Drittel Fahrpreisermäßigung zu benutzen. Für die Einreise nach Deutschland bestehen für Messebesucher Paßerleichterungen, über die die ehrenamtlichen Vertretungen des Messeamts Auskunft geben.

Um die Fahrpreisermäßigung und andere Vergünstigungen in Anspruch nehmen zu können, muß der Messebesucher in der Lage sein, sich als solcher auszuweisen. Diesen Ausweis erhält er ebenfalls vom ehrenamtlichen Vertreter des Leipziger Meßamts. Der Ausweis ist dadurch besonders wichtig, daß auf den an ihm befindlichen Gutschein beim Messeamt in Leipzig das Meßabzeichen verabfolgt wird, das allein zum Eintritt in die Meßhäuser berechtigt. Eine Wohnung in Leipzig bestellt sich der Ausländer am besten ebenfalls durch den ehrenamtlichen Vertreter, sonst nach der Ankunft in Leipzig beim Wohnungsnachweis des Meßamts. Dieser weist Privatquartiere zum Preise von Mk. 3.— bis Mk. 7.50 pro Bett und Nacht nach. Auch die Preise in den Gaststätten, also für die Verpflegung, sind durchaus nicht höher als die, die in anderen Großstädten genommen werden. Das Meßamt veröffentlicht außerdem eine Liste von Gaststätten, bei deren Besuch eine Gewähr dafür gegeben ist, daß man in ihnen eine gute und reichliche Verpflegung zu mäßigen Preisen erhält.

Die Leipziger Vergnügungsstätten, also vor allem Theater, große Varietés usw. haben zur Messe Eintrittspreise, die vielfach unter denen anderer Großstädte liegen.

Für die polnischen Meßbesucher ist ein Treffpunkt eingerichtet, in denen sie in ihrer Landessprache Auskünfte erhalten, und zwar befindet sich dieser Treffpunkt im Hotel Monopol, Blücherstr. 5.

Verbandsnachrichten.

Bericht

über die Sitzung des Vorstandes vom 3. Januar 1927.

Tagesordnung:

I. Geschaftsbericht.
II. Neuaufnahme in den Verband.
III. Neuaufnahme in die Sterbekasse.
IV. Verschiedenes.

1. Der Geschaftsbericht wird erteilt und zur Kenntnis genommen.
2. Es werden 30 neue Mitglieder aufgenommen.
3. Es werden 46 Mitglieder in die Sterbekasse aufgenommen. Bei 6 Beitrittsanmeldungen, die von Angehorigen der Ortsgruppe Rakwitz stammen, soll zunachst festgestellt werden, ob diese der Sterbekasse des Verbandes Deutscher Handwerker in Polen angehort haben.
4. a) Es wird beschlossen, hinsichtlich der Frage der Erweiterung der Büroraume des Verbandes weitere einleitende Schritte zu tun.
   b) Es wird beschlossen, zur besseren Kenntlichmachung der Geschaftsstelle je ein Schild über der Eingangstür zum Geschaftszimmer und an der Ecke des Vereinshauses bei der Bank für Handel und Gewerbe anbringen zu lassen.
   c) Als Stellvertreter der Kassenprüfungskommission werden die Herren Forster und Nakointz vorgeschlagen.
   d) Es wird beschlossen, daß samtliche Überschusse, die in der Kreditabteilung erzielt werden, in der Kasse der Kreditabteilung verbleiben sollen.
   e) Es soll im Rahmen des Verbandes ein Stenographiekursus eingerichtet werden, und zwar moglichst ein Lehrer fur Einheitsstenographie gewonnen werden.

Bericht

über die Sitzung des Beirats vom 4. Januar 1927.

Am 4. Januar 1927 fand in der Loge die erste statutengemäße Sitzung des Beirats unseres Verbandes statt, in der außer den Herren des Vorstandes und den Vertretern aus Posen folgende Ortsgruppen vertreten waren: Gratz, Neutomischel, Filehne, Birnbaum, Schildberg, Rawitsch, Rogasen, Ritschenwalde, Colmar, Czarnikau, Rakwitz, Gnesen, Lissa, Samter. Insgesamt nahmen an dieser Sitzung 25 Herren teil.

Nichtanwesend waren die Vertreter aus: Schmiegel, Ostrowo, Wongrowitz, Wreschen, Wollstein.

Ferner waren nicht vertreten die Ortsgruppen: Budsin, Kempen, Klecko, Kosten, Schwersenz. Diese Ortsgruppen hatten bisher keine Vertretung im Beirat.

Die Tagesordnung lautete:
1. Geschaftsbericht und Etatsvorlage.
2. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für 1927.
3. Verschiedenes.

Zu 1. Der Geschaftsbericht über das Jahr 1926 wurde durch den Verbandsgeschaftsführer erteilt. Ferner legte der Verbandsvorstand den Etatsvoranschlag für das Jahr 1927 vor, der nach langerer Aussprache vom Beirat angenommen wurde. Eine angeregte Diskussion entspann sich über die neu eingerichtete Abteilung „Sterbekasse", in der von mehreren Herren darauf hingewiesen wurde, daß die Festsetzung einer Altersgrenze unbedingt notwendig sei. Auch bezüglich der Satzungen für die Sterbekasse wurden aus der Versammlung verschiedene Anregungen zu Verbesserungen gegeben. Der Vorstand wird, diesen Anregungen Folge leistend, nach einiger Zeit eine Satzungsanderung ausarbeiten, die in der nachsten Beiratssitzung vorgelegt werden wird. Durch die Änderungen sollen höhere Leistungen der Sterbekasse für unsere Mitglieder erzielt werden. Bis dahin bleibt die alte Satzung unverandert in Kraft.

Ferner wurde beschlossen, daß jedes Beiratsmitglied Anspruch auf Ersatz der Reisekosten hat, und zwar werden die Reisekosten III. Klasse hin und zurück vergütet, wozu die Herren, die in Posen übernachten müssen, die Quartierkosten ersetzt erhalten. Die Spesen konnen jederzeit bei der Verbandskasse erhoben werden.

Zu 2. Es wird beschlossen, den Verbandsbeitrag auf der bisherigen Hohe von $\frac{1}{2}$ % des Reineinkommens bei einem Mindestbeitrage von 50 Groschen pro Monat zu belassen. Die Mitglieder werden darauf hingewiesen, die Einschatzung moglichst sorgfältig vorzunehmen, da allein die Selbstkosten für die gratis gelieferte Verbandszeitung monatlich 1,20 zł betragen.

Zu 3. Es wird beschlossen, aus den neu hinzukommenden Ortsgruppen je ein Mitglied in den Beirat zu wahlen.

Es wird beschlossen, jede Ortsgruppe zu ermachtigen, einen Vertreter in den Beirat zu entsenden, falls das ordentliche Beiratsmitglied an der Teilnahme an einer Beiratssitzung verhindert wird.

Die Ortsgruppen werden aufgefordert, bis zum 1. Februar 1927 zu erklaren, ob sie für die Herausgabe eines allgemeinen Mitgliederverzeichnisses sind, das nach Branchen und Berufen geordnet sein soll.

Ferner wird beschlossen, die einer Ortsgruppe entstehenden Unkosten für die Geschaftsführung aus der Verbandskasse zu ersetzen, und zwar sind die Ortsgruppen verpflichtet, diese Kosten unter genauer Anführung des Verwendungszweckes von der Geschaftsstelle einzufordern. In Anbetracht der zurzeit noch wenig gunstigen Finanzlage des Verbandes wird um moglichste Sparsamkeit gebeten.

Bericht uber die Sitzung des Zeitungsausschusses vom 12. Januar 1927.

Anwesend die Herren: Dr. Scholz. Mix. Wagner, Bachr, Dr. Loll.

Es wurde beschlossen:
1. Zur Erhohung der Abonnentenzahl eine Werbeaktion in die Wege zu leiten;
2. den Kopf der Zeitung zu andern:
3. Ab 1. Februar die Verbandsnachrichten auf einem besonderen Blatte beizulegen.

Geschaftsbericht per 31. Dezember 1926.

Erstattet vom Geschaftsführer in der Beiratssitzung am 4. Januar.

Nach dem Geschaftsbericht, der in der Verbandstagung am 28. November 1926 erteilt wurde, erscheint es heute nur notwendig, die damals genannten Zahlen zu erganzen und nur auf den Etatvoranschlag für das Jahr 1927 naher einzugehen, der heute grundsatzlich zur Besprechung kommen soll.

Wir geben Ihnen deshalb zunachst die Zahlen an, durch die die Tatigkeit der Abteilungen unseres Büros gekennzeichnet wird:

Abteilung Steuerberatung:
seit der Mitgliedertagung 91 Beratungen,
1926 insgesamt 480 „

Abteilung Auskunftei:
seit der Mitgliedertagung 13 Auskünfte,
1926 insgesamt 127 „

Abteilung Verkehr:
seit der Mitgliedertagung 16 Beratungen,
1926 insgesamt 143 „

Abteilung Rechtsberatung:
seit der Mitgliedertagung 23 Beratungen,
1926 insgesamt 165 „

Abteilung für Übersetzungen:
seit der Mitgliedertagung 14 Ubersetzungen,
1926 insgesamt 87 „

Abteilung Stellenvermittlung:
1926 insgesamt 105 mal in Ansp. gen.

Besondere Erwähnung verdienen die Abteilungen: Zeitung, Kredit, Sterbekasse, Organisation.

I. Die Verbandszeitung, deren erste Nummer am 15. Mai 1926 erschienen ist, hat im Jahre 1926 15 Nummern herausgebracht, ferner ist inzwischen die erste Nummer des Jahrgangs 1927 erschienen und unseren Mitgliedern zugegangen. Wie Sie aus dem Etatvoranschlag für das Jahr 1927 ersehen werden, kostet 1 Exemplar der Zeitung rund 60 Groschen, so daß wir für jedes unserer Mitglieder, da 2 Exemplare im Monat erscheinen, 1.20 Złoty hergeben müssen.

Die Zeitung wird gratis an alle Mitglieder geliefert, ein System, mit dem nicht gebrochen werden darf, so daß also die Mitglieder, die 0.50 Złoty pro Monat an uns abführen, noch nicht den halben Monat der ihnen gelieferten Zeitung bezahlen.

Über Form und Inhalt der Zeitung in großen Zügen bestimmt eine vom Vorstand ernannte Zeitungskommission, der folgende Herren angehoren:

Herr Dr. Scholz, Herr Mix, Herr Wagner, Herr Baehr, Herr Dr. Loll.

Die Redaktion liegt in den Handen des Herrn Bachr, Handelsschriftleiter am „Posener Tageblatt".

Die Herren des Zeitungsausschusses und die Redaktion sind nach Kraften bemüht, die Zeitung mehr und mehr auszugestalten und zu verbessern. Das Blatt, das heute schon außerhalb unserer Kreise eine Reihe von Abonnenten zahlt, soll und muß eine reine Wirtschaftszeitung bleiben. Selbstverstandlich bringt die Zeitung alle Verbandsnachrichten, die für unsere Mitglieder von Wichtigkeit sind. Sie wird sich aber aller Angriffe auf andere Organisationen enthalten, auch dann enthalten, wenn sie herausgefordert wird.

Es erscheint uns notwendig, in Zukunft die Belange unserer Handwerker in der Zeitung mehr und mehr in den Vordergrund treten zu lassen. Wir werden dieses Ziel aber nur dann erreichen können, wenn es uns gelingt, unsere Mitglieder zur Mitarbeit heranzuziehen. Es ist uns bekannt, daß mehrere der Herren, die heute hier anwesend sind, schon öfter zur Feder gegriffen haben. Wir bitten Sie, auch an uns zu denken und uns Beitrage für unsere Zeitung zu übersenden.

II. Die Kreditabteilung ist die Abteilung unseres Verbandes, die vielleicht die segensreichste Arbeit leistet, die aber auch am häufigsten angegriffen wird. Es hat sich in manchen unserer Ortsgruppen die Meinung gebildet, daß die Kreditabteilung in allen Fallen in der Lage sein müsse, unbeschrankte Mittel herzugeben oder zu beschaffen, so daß an uns Kreditgesuche gerichtet werden, in denen Tausende von Dollar gefordert werden, die zur Geschaftserweiterung oder aber zu neuen Unternehmungen verwandt werden sollen. Wir haben in einem besonderen Rundschreiben, das wir heute den hier anwesenden Ortsgruppenvorsitzenden übergeben, und den anderen Ortsgruppen zusenden werden, gegen diese Ansicht Stellung genommen und betonen auch hier noch einmal, daß in Anbetracht der geringen zur Verfügung stehenden Mittel nur in Fallen der Not geholfen werden kann. Wenn es darüber hinaus in Einzelfallen gelang, großere Kredite zu beschaffen, so darf daraus noch nicht der obenerwahnte Schluß gezogen werden.

Über die Tätigkeit der Kreditabteilung mögen folgende Zahlen Auskunft geben:

Es sind bisher in 38 Fallen Kredite zur Auszahlung gekommen, die sich nach Stadten geordnet folgendermaßen verteilen:

Birnbaum 1, Czarnikau 1, Gnesen 1, Kolmar 4, Kozminiec b. Krotoschin 1, Neutomischel 1, Pleschen 1, Posen 9, Rawitsch 2, Ritschenwalde 1, Rogasen 1, Samter 2, Schwersenz 2, Schroda 1, Wollstein 2, Wreschen 6, Zduny 2.

Nach Berufen sind die hergegebenen Kredite folgendermaßen verteilt worden:

An Handwerker 18, an Kaufleute 12, an Vertreter freier Berufe 4, an Angestellte 2, an Witwen 2.

Über die geplante weitere Entwicklung der Kreditkommission berichten wir in dem erwahnten Rundschreiben.

III. Die Abteilung Sterbekasse, die am 1. Januar 1927 ihre Tatigkeit aufgenommen hat, ist auf besonderes Verlangen der Mitglieder ins Leben gerufen worden, die der Sterbekasse des Verbandes deutscher Handwerker in Bromberg angehörten. Es kann heute über den Erfolg dieser Abteilung naturlich noch nichts gesagt werden. Die Entwicklung wird von der mehr oder minder starken Beteiligung unserer Mitglieder abhangen. Wir bitten die Herren Mitglieder unseres Beirats, in den Ortsgruppen hierauf besonders hinzuweisen, so daß wir hoffentlich in absehbarer Zeit in die Lage kommen, die Leistungen der Sterbekasse zu erhöhen.

IV. Die Entwicklung der Organisation unseres Verbandes wird zum großen Teil von Ihnen, meine Herren, abhangen, trotzdem wir von Posen aus keine Muhe und Arbeit scheuen wollen, um auch die fernsten Stadte unseres Bezirks zu erfassen.

Wir werden in derselben Weise wie bisher in allen noch nicht angeschlossenen Stadten Werbeversammlungen veranstalten. Ferner werden wir in standiger Fühlung mit den bestehenden Ortsgruppen bleiben und diese von Zeit zu Zeit besuchen. Wir sind bei den Vorarbeiten zur Beschaffung von Lichtbildern, die zu interessanten und belehrenden Vortragen verwandt werden sollen. Wir werden ferner, der Geschaftsordnung unseres Verbandes entsprechend, sachverstandige Herren für Steuer- oder andere Beratungen für die Versammlungen unserer Ortsgruppen auf Anfordern zur Verfügung stellen.

Wir lassen zur allgemeinen Kenntnis den Abschnitt unserer Geschaftsordnung folgen, der von den Pflichten und Rechten des Beirats spricht:

„Der Beirat setzt sich laut § 9 des Statuts aus mindestens neun Mitgliedern zusammen und kann sich durch Zuwahl für die Dauer der Amtsperiode erganzen.

Er wahlt aus seiner Mitte laut § 8 die Vorstandsmitglieder und bestimmt den Verbandsvorsitzenden.

Über die Beschlußfahigkeit und die Art der Einberufung bestimmt § 9 des Statuts.

Der Beirat soll einmal vierteljahrlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen werden. Die Sitzung des Beirats wird geleitet durch den Verbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

Der Beirat hat laut § 6 des Statuts einmal jahrlich die Höhe der Mitgliederbeitrage festzusetzen.

Der Geschaftsführer muß an den Sitzungen des Beirats teilnehmen. Er erstattet einen Tatigkeitsbericht, der den Mitgliedern des Beirats schriftlich zu überreichen ist.

Der Beirat entscheidet über die ihm vom Geschaftsführer vorzulegenden eingegangenen Berufungen gegen erfolgten Ausschluß. Der Beschluß des Beirats ist unwiderruflich. Beim Beschluß entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

Die Mitglieder des Beirats haben die Pflicht, regelmaßige Mitgliederzusammenkünfte in ihren Bezirken zu veranstalten, und zwar soll in der Regel monatlich in jeder Ortsgruppe eine Mitgliederversammlung stattfinden. Der Beirat kann für diese Veranstaltungen durch Vermittlung der Geschaftsstelle geeignete Personlichkeiten für Vortrage, Steuerberatungen usw. anfordern. Über die Versammlungen sind kurze Berichte der Geschaftsstelle einzusenden, die dort gesammelt werden und gegebenenfalls für die Verbandszeitung verwandt werden."

Über die Organisationstatigkeit im Dezember ist nur zu berichten, daß eine 23. Ortsgruppe unseres Verbandes in Schwersenz gegründet worden ist.

Rundschreiben an unsere Ortsgruppen!

Wir bitten unsere Herren Ortsgruppenvorsitzenden in der Mitgliederversammlung folgende Angelegenheiten zur Sprache zu bringen:

1. Kredite: Wie wir in unserem Geschaftsbericht für das Jahr 1926 schon zum Ausdruck gebracht haben, hat sich in einigen Stadten die Meinung herausgebildet, daß unsere Kreditabteilung in der Lage ist, alle an sie herantretende Gesuche auch dann, wenn es sich um erhebliche Summen handelt, zu berucksichtigen. Wir bitten Sie darauf hinzuweisen, daß dies in Anbetracht der verhaltnismaßig geringen zur Verfügung stehenden Mittel ganz ausgeschlossen ist, wie uberhaupt die Aufgabe unserer Kreditabteilung zum großen Teil mißverstanden wird.

Wir haben es uns zur Aufgabe gemacht, in Fallen dringender Not unseren Mitgliedern Darlehen zu beschaffen, die im Einzelfalle nicht mehr als den Gegenwert von 1.000.— zł betragen sollen. Wir haben bisher 38 Darlehen dieser Art ausgegeben und bearbeiten zurzeit 19 Falle, von denen voraussichtlich in den nachsten 8 bis 10 Tagen mindestens die Halfte zur Bewilligung und Auszahlung kommt. Wie sie schon aus diesen Zahlen ersehen, gehort zu einer Kredithilfe dieser Art eine nicht geringe Summe.

Wir freuen uns, daß es uns gelungen ist, in bescheidenen Grenzen helfen zu konnen, bitten jedoch unsere Mitglieder alle übertriebenen Anforderungen zu unterlassen bzw. zurückzustellen.

Abgesehen von dieser Tatigkeit unserer Kreditabteilung hat sich der Verband bemüht in Einzelfallen, infolge seiner guten Beziehungen zu allen hiesigen Bankinstituten Kredite, zum Teil auch großere Summen für seine Mitglieder zu beschaffen. Auch ist dies in einer ganzen Reihe von Fallen gelungen. Besonders hat der uns befreundete Kreditverein Sp. z o. o. Poznań auf unsere Bitte in mehr als 10 Fallen Darlehen an unsere Mitglieder hergegeben, soweit ihm das nach seinen Statuten moglich war. Der Kreditxverein wird auch in Zukunft nach Möglichkeit im Interesse unseres Verbandes tatig sein, sodaß wir durch die Zusammenarbeit mit ihm wertvollste Hilfe für uns und unsere Mitglieder erwarten konnen. Wir haben außerdem bei den hiesigen Banken eine Reihe von Krediten für unsere Mitglieder erwirkt und haben uns nicht gescheut, in Einzelfallen auch an Privatpersonen heranzutreten, um von diesen persönliche Bürgschaftserklarungen zu verlangen, die als Unterlagen für Kredite den Banken übergeben worden sind.

Sie sehen hieraus, daß wir nach jeder Richtung hin bemüht sind, im Interesse unserer Mitglieder zu wirken. Um so bedauerlicher ist es, wenn in einzelnen Fallen Angriffe auf die Kreditabteilung erfolgen, die durchaus unberechtigt sind.

2. Beitrage: Wie wir feststellen, zahlt ein Teil unserer Mitglieder den Mindestbeitrag von 50 Groschen pro Monat, trotzdem ihr Einkommen unter allen Umstanden erheblich großer ist als 100 Złoty im Monat. Wenn auch die Form der Beitrage, wonach ½ % des Einkommens an den Verband gezahlt werden soll, den Mitgliedern durchaus Spielraum laßt, da wir in keinem Falle die Absicht haben, die Einnahmen unserer Mitglieder etwa zu kontrollieren, erscheint es doch angebracht darauf hinzuweisen, daß durch diejenigen Mitglieder, die nur den Mindestbeitrag zahlen, die anderen sich erheblich hoher einschatzenden geschadigt werden.

Wir bitten die Herren Ortsgruppenvorsitzenden höflichst, hierauf besonders hinzuweisen.

Wir hoffen, daß dieser Hinweis ausreichen wird, um bei den Beitragserklarungen für das Jahr 1927 eine ehrlichere Einschatzung herbeizuführen.

Aus den Ortsgruppen.

Posen. Im Anschluß an die Beiratssitzung fand am 4. Januar abends in der Loge eine Versammlung der Ortsgruppe Posen statt, in der Herr Schriftleiter Baehr über das mit dem 1. Januar in Kraft getretene Stempelsteuergesetz sprach. In ungefahr einstündiger Rede gab er einen Überblick über die nicht sehr unterhaltsame, aber augenblicklich sehr bedeutungsvolle Materie, indem er hauptsachlich auf die für das hiesige Geschaftsleben wichtigen Neuerungen einging. Die Ausführungen waren in durchaus gemeinverstandlicher Form gehalten, ferner die einzelnen Gesetzesstellen durch Anführung von Beispielen aus dem praktischen Leben belebt, so daß das Interesse der Horer bis zum Schluß wachgehalten wurde. In der darauffolgenden Aussprache wurde eine ganze Reihe von Einzelfallen vorgebracht, über die zum großten Teil eine Aufklarung sofort herbeigeführt werden konnte. Die Versammlung war außerordentlich stark besucht, und zwar nicht nur aus Mitgliederkreisen. Eine Reihe bisher Fernstehender traten dem Verbande bei. Im Hinblick auf den großen Erfolg dieser Veranstaltung werden in Zukunft regelmäßig Versammlungen stattfinden, in denen über wichtige Vorkommnisse im Wirtschaftsleben berichtet werden soll.

Kiszkowo. Am Donnerstag, dem 6. Januar, fand in Kiszkowo bei Guß eine Versammlung statt, in der Herr Schroter-Gnesen über den Verband berichtete und die Gründung einer Ortsgruppe empfahl. Die Anregung wurde prinzipiell von den Anwesenden unterstützt. Die Gründung selbst wurde am Sonntag, dem 9. Januar, in einer durch Herrn Otto Prenzlow-Kiszkowo einberufenen Versammlung vollzogen. Es traten sofort 13 Herren bei. Zum Obmann wurde Herr Otto Prenzlow gewahlt, zu Stellvertretern die Herren Wilhelm Freier, O. Siegmann und M. Keiling. Wir wünschen der neuen Ortsgruppe eine erfolgreiche Wirksamkeit zum Nutzen der Allgemeinheit.

Wreschen. Am 11. Januar fand eine Versammlung der Ortsgruppe Wreschen statt, über die wir noch berichten werden.

Punitz. Am 13. Januar ist der Verband zur Teilnahme an der Sitzung des Handwerkervereins Punitz eingeladen worden. Wir werden späterhin hierüber berichten.

Neutomischel. Am Sonnabend, dem 15. Januar, findet eine Versammlung der Ortsgruppe Neutomischel statt, in der Herr Schriftleiter Baehr über das neue Stempelsteuergesetz berichten wird.

Gnesen. Am Montag, dem 24. Januar, findet eine Versammlung der Ortsgruppe Gnesen statt.

Ostrowo. Am Mittwoch, dem 12. Januar, abends 8 Uhr fand in Ostrowo eine gut besuchte Versammlung statt. Herr J. König eröffnete die Versammlung und wies auf den Zweck, eine Ortsgruppe des Verbandes für Handel und Gewerbe zu gründen, hin. Im Anschluß hieran sprach der stellvertretende Vorsitzende des Verbandes, Herr Mix aus Posen, über Entstehung, Zweck und Ziel der Organisation. Die Ausführungen fanden lebhaften Beifall. Nachdem noch Herr Konig den Geschaftsbericht des vergangenen Jahres verlesen hatte, traten dem Verbande 21 Mitglieder bei, die somit die Ortsgruppe Ostrowo bilden. Zum Vorsitzenden dieser Ortsgruppe wurde Herr Konig gewahlt, zu Beisitzern die Herren Schmiedemeister Paul Walter und Schuhmachermeister Hugo Friedrich. Hieran schloß sich noch eine lebhafte Aussprache über das neue Stempelsteuergesetz. Schluß der Versammlung gegen 12 Uhr.

Die Teuerung in Polen

ist bedeutend gestiegen. Nach den Angaben des Warschauer Statistischen Hauptamtes verteuerte sich das Brot im Verhaltnis zum Vorjahr um 35 Prozent, Kartoffeln im Vergleich zu Dezember 1925 um 65 Prozent, Milch seit Mai v. J. um 20 Prozent, Eier seit dem Sommer v. J. um 60 Prozent, Speck im Verhaltnis zum Vorjahr um 40 Prozent, Rindfleisch um 30 Prozent. Am meisten stiegen Artikel des täglichen Bedarfs. Bei einer vierköpfigen Familie des Mittelstandes gehen 80—90 Prozent aller Einnahmen auf das Konto der Lebenshaltung.

WELTMARKTPREISE.

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Dezember-Not. 30. 12.	3. 1.
BAUSTOFFE:				
Holz	Lond.	Schwed. u/s. 3×8, Pt. Std. je Stl.	19.0.0	19.0.0
Kalk	Dtschl	Stückenkalk RM je 100 kg	3.20	3.20
Zement	Hbg.	Portl. in Papiersack RM je 10 t	503.—	503.—
,,	Lond.	Best. Portl., s je t	58/—63/6	58/—63/6
Glas	Hbg.	Fenst'glas, rh.Orig.-K.,S.3,RM qm	3.45	3.45
CHEMIKALIEN:				
Alkohol	Dtschl	Allgem. ermäß.Preis, RM je Liter	0.30	0.30
,,	Paris	100% fr je hl im Freiverkehr	1165.—	1175.—
Ätznatr.	Hbg.	125/8 je 1000 kg fob i. Stl.	12.15.0	12.15.5
Bleiweiß	Hbg.	In Öl RM je 100 kg	90.—	90.—
Chlork.	Hbg.	110/15% Stl. je 1000 kg	22.— [1]	22.— [1]
Ess'säure	Amst.	80% hfl je 100 kg	35.- —38.-	—
Harz	Hbg.	Loko Dollarcents je lb	11.80	11.80
Kasein	Paris	fr je 100 kg	950.—	—
Lithop.	Hbg.	R. S. RM je 1000 kg fob i. Stl.	17.0.0	17.0.0
Mennige	N. Y.	Trocken Dollar je 100 lbs	11.25	—
Methapol	,,	Gereinigt. Tanks cts je Gall.	0.85 —0.90	—
QuebExt	N. Y.	63% tannin, barrels cts je lb	5¾—6	—
Salzsäur.	Hbg.	je 100 kg fob i. Stl.	4.12.6	4.12.6
Salp'sau.	Amst.	36° hfl je 100 kg	17.- -19.—	—
Schw'sä.	Amst.	66° Bé hfl je 100 kg	4.40—5.15	—
Schellack	Hbg.	T. N. Orange je 1000 kg	210/—	205/—
Soda	Hbg.	Calc. 98/81 je 1000 kg fob i. Stl.	6.2.6	6.2.6
Terpent.	N. Y.	Cts je winch gall.	85.—	85.—
Terp'öl	Paris	88 frs je 100 kg	550.—	5.50—
FASERSTOFFE UND TEXTILIEN:				
Baum-	Brem.	Loko Anf.-Schluß Doll.-cents je lb	14.04	14.03
wolle	N. Y.	Loko cts je lb	13.05	12.80
	Livp.	Amerikanisch Middling d je lb	6.90	6.89
	Livp.	Ägypt. F. G. F. Sakellaridis d je lb	14.—	13.95
Baum-	Stuttg	88cmCret.16/16j¼fr.Z.20/22RMm	0,462-0,483	[illegible]
wollge-	Brssl.	0,80 m breit in fr	5.15—5.30	[illegible]
webe	Dund.	Shirtings 13×11,38×37½yds6¼lb	7/7—7/10	[illegible]
Wolle	Leipz.	Dt.Wl.,A/AAvlisch.,fbrgw.RMj.kg	9.50	[illegible]
Wolle	B.Air.	Mittelware, Papierdoll. je 10 kg	12.	
Jute	Lond.	Per erstnot.Monat,First m.Stl. j. t	31.0.0	31.5.0
Jut'garn	Dund.	Schw.Garn,48-Pfd.Pack. in Stl.	30.10.0	
Hanf	Lond.	Pr.erstnot.Mon.,ManilaGrade J,j.t	47.10.0	45.10.0
Flachs	Lond.	Riga ZK. Stl. je t	54.0.0	
Seide	Lyon	Italien Grège extra 13/22 fr. je kg	360.—	
Seide	Mail.	Mail.Traine Exquis 22 26 ds.i.Lire	340.	
K'stseide	Lyon	1. Qual. 50 deniers. in fr	127.—	127.—
Piassava	Lond.	Stl. je t	41.0.-50.0.	41.0.-50.0.
Kapok	Amst.	hfl je 100 kg	83.—84.—	83.—84.—
FLEISCH UND FETTE:				
Speck	Chic.	Mittelpreis cts je lb	14.25	14.25
Rippen	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	13.85	13.90
Schmalz	Hbg.	Marke Kreuz Dollar je 100 kg	37.50	37.25
	N. Y.	Cts je lb	12.90	12.15
	Chig.	Per erstnotierten Monat cts je lb	12.15	12.15
Talg	N. Y.	Loko cts je lb	7.75	7.75
Butter	Hbg.	1. Qual.abMeiereist.o.F.,f.1.Pfd.M	1.85	—
,,	Koph.	In Kr je kg	3.06	—
GETREIDE:				
Weizen	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	268.—	268.—
,,	B.Air.	Per erstnot. Monat fob Doll.100kg	11.15	10.90
,,	N.Y.	Hardwinter cts je bushel	158.—	157.12
,,	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	138.62	138.12
W'mehl	Hbg.	Inld.70%RM je 100kg br.ab Mühle	34.50	34.50
Mais	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	180.—	180.—
	B.Air.	P.erstnot.Monat fob Doll. je 100kg	5.20	5.20
	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	70.—	78.75
Hafer	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	185.—	185.—
Hafer	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	45.62	49.25
Roggen	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	228.—	230.—
Roggen	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	94.75	99.37
Gerste	Hbg.	Wintergerste RM je 1000 kg	234.50	237.50
Braugst.	Wrzb.	Großh.-Pr. i. Wagldg. RM jeZtr.	12.5-12.80	12.5-12.80
HÄUTE, LEDER UND KAUTSCHUK:				
Häute	Lond.	C.-Am. d. je lb	[illegible]—13½	7¾—13½
Häute	B.Air.	Ochsenhäute je 10 kg in Doll.(G.)	6.80	—
Kalbfelle	Lond.	Beste Kalbfelle s je lb	8/- -12/—	8/- -12/—
Zieg'felle	Lond.	Madras fine fair to good s je lb	3/- - 8/4	—
Schaffl.	Lond.	Madras fine medium to good s j. lb.	4/2—14/3	—
Leder	Lond.	Sole Bends 6/9 lbs je lb	1/3-1/11½	1/3-1/11½
Kaut-	Hbg.	Standard sheets loko d je lb	—	—/18⅞
schuk	Hbg.	P.erstnot.Mon.Stand.sheets d je lb	3.45	3.50
,,	Lond.	First crepe s je lb.	1/6¾	1/6⅝
,,	Lond.	[illegible]	1/4¼	1/4¼
,,	N. Y.	[illegible]	39.— B	38.75
KOLONIALWAREN:				
Kaffee	Hbg.	Santos Sp.,p.erstn.Mt.,RM50 kg	77.—	78.25
Kaffee	N. Y.	Rio Nr. 7 loko, cts je lb	15.12	15.43

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Dezember-Not. 30. 12.	3. 1.
Kaffee	Amst.	Santos, p.erstn. Mt.,hfl je 50 kg	42.50	42.50
Tee	Lond.	Mead leaf. a. broken Pekoe s je lb.	—	1/1¼—1/4
Kakao	Hbg.	Bahia Super. s je 50 kg	—	73.—73.6
Kakao	Lond.	Accra fair fermented, s je cwt	63.6	66/—
Zucker	Magd.	Dt.Weißzuckerkristalle RMje50kg.	—	33.25
Zucker	Hbg.	Tsch.Kristalle,Feink.loko s je cwt	18/4½	18/6
Zucker	Lond.	Granulated 1s je cwt	32/6—33/-	33/—
Rohrz.	N. Y.	Centrifugals cts je lb	3.23	3.35
Reis	Hbg.	Burmah II loko s je cwt	15/—	15/—
Pfeffer	Hbg.	Schwz.Singapore,lokoRMje50kg	114.25	114.25
Pfeffer	Lond.	White Montok s je lb	70/—	73/—
Vanille	Lond.	Good to fin s je lb	10/- -14/-	[illegible]
Nelken	Hbg.	Zanzibar,prima,loko RM je 50 kg	90.50	[illegible]
Ingwer	Hbg.	Japan, gekalkt, loko RM je 50 kg	59.—	[illegible]
MINERALIEN, METALLE:				
Kohle	Dtschl	Fettförderkohle RM je t	[illegible]	14.87
Kohle	N'castl	Durh., best coking coal fob s je t	[illegible]	—
Kohle	Card.	Beste Bunkerkohle fob s je t	[illegible]	—
Petrol.	Hbg.	Loko cts je Gall.	[illegible]	19.15
Rohöl	N. Y.	Pennsylv. cts je lb	[illegible]	2.80—3.15
Benzol	Hbg.	Mot'benz.dt.Erzeugn.RMje100kg	50.—	50.—
Benzin	Hbg.	Mot'benzin lose verz.RM je 100 kg	40.—	40.—
Gasöl	Hbg.	unverz. abLag.Hbg.RM je 100 kg	12.—	12.—
Kali	Hbg.	Chlorsaures je 1000 kg, fob in Stl.	22.17.0	22.17.0
Salpeter	Lond.	Fob. Chile je m quintals (100 kg)	19/8	19/9
Schwefel	Lond.	Blute cif Sizilien, Stl. je t	11.0.0	11.0.0
Stabeis.	Dtschl	Frachtb.Oberh.,RMjet,Verb'pr134	139.7-149.7	139.7-149.7
Stabeis.	Lond.	Ironbars Stl. je t	12.15.0	—
Roheisen	Dtsch.	Gießereiroheis.III.Frachtb.Oberh.	88.—	88.—
Roheisen	Lond.	Cleveland Nr. III. s je t	85/0 [4]	—
Kupfer	Berl.	Electrolyt je 100 kg in RM	129.25	129.50
Kupfer	Lond.	Electrolyt Kasse Stl je t	63.75	63.75
Blei	Berl.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	57.50	57.12½
Blei	Lond.	Kasse Stl. je t	28.93	28.56
Zink	[illegible]	Prompt RM je 100 kg	66.75	66.75
Zink	Lond	Stl. je t	32.75	32.75
[illegible]	Hbg.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	600.—	606.50
[illegible]	Lond.	Straits Kasse Stl. je t	301.62½	303.12½
Weißbl.	Lond.	s je box	21/6—22/0	—
Weißbl.	N. Y.	cts je box	5.50	5.50
Silber	Lond.	d je oz	25.06	25.—
Silber	N. Y.	Ausländisch cts je oz.	54.12	54.—
Gold	Lond.	Fein s je oz	84/11½	84/11½
Platin	Lond.	s je oz	460/—	460/—
OBST UND SÜDFRÜCHTE:				
Äpfel	Lond.	Calif.newtown 4—4½ tier case je s	8/—	8/—
Äpf.,get.	Lond.	Calif. Rings je cwt	55/— 60/-[3]	[illegible]
Banan.	Lond.	Jamaica Stl. je t	[illegible]	[illegible]
Datteln	Lond.	Hallowie s je cwt	[illegible]	[illegible]
Feigen	Lond.	Genuine s je cwt	[illegible]	[illegible]
Pflaum,g	Lond.	Calif. 20—30 s je cwt	[illegible]	[illegible]
Orangen	Lond.	Span. s je box	[illegible]	
Rosinen	Hbg.	Smyrna Sult. 26er ex. hfl je 100 kg	[illegible]	63.-—77 -[4]
Rosinen	Hbg.	Calif.Sult.,nat.(verz.)RM je 100 kg	8.— [7]	8.— [7]
Korinth.	Lond.	Sult.,Smyrna, s je cwt	36/6	36/6
Mandeln	Hbg.	Prima süße Bari s je 100 kg	327.— [8]	327.— [8]
Mandeln	Lond.	P. G. Sicily. s je cwt	175/—	175/—
Has'nüss	Hbg.	Runde Sicil 26er s je 100 kg	107.— [9]	107.— [9]
Has'kern	Lond.	Levant. Trebizonde s je cwt	120/—	120/—
Walnüs.	Hbg.	Rumänische f. a. q. Doll. je 100 kg	36.— [10]	36.— [10]
Walnüs.	Lond.	Franzos. mit Schale s je cwt	290/— [11]	290/— [11]
ÖLE UND ÖLFRÜCHTE:				
Raps)	Berl.	RMje1000kg, f.Rapsk.RMje100kg	22.75	23.25
Erdnüsse	Hbg.	Rote Sava hfl je 100 kg	19.17.6	20.2.6
Sojabohn	Hbg.	Cif Stl. je t	11.7.6	11.7.6
Sojabohn	Lond.	Manchurian Stl. je t	11.0.0	11.3.9
Palmker.	Hbg.	Cif Stl. je t	19.5.0	19.10.0
B'wsaato	N. Y.	Loko cts je lb	8.15	8.20
Leinöl	Hbg.	RM je 100 kg	71.25	71.25
Sojab'öl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	76.—	76.—
Sojab'öl	Lond.	Oriental, Stl. je barrels	37.15.0	37.15.0
P'kernöl	Hbg.	Roh in Fässern, RM je 100 kg	83.50	83.50
P'kernöl	Lond.	Stl. je t	38.0.0	38.0.0
Kokosöl	Hbg.	Roh in Barren, RM je 100 kg	86.—	86.—
Kokosöl	Lond.	Ceylon Stl. je t	45.1—47.0	[illegible]
Kopra	Lond.	Ceylon Stl. je t	27.15.0	27.0.0
Rüböl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	94.50	94.50
TABAK, HOPFEN:				
Zigarr.-	Brem.	Brasildecker, Pfund in RM	2.90	[illegible]
Tabak	Amst.	Deli Mij. cts je ½ kg	0,23-0,29	[illegible]
Ziga-	Brem.	Bulgar.Basmas hfl je kg	[illegible]	[illegible]
retten-	Hbg.	Griech'l.BaschibaglieVolo hfl je kg	[illegible]	[illegible]
Tabak	Antw.	Türk. Tongas hfl je kg	[illegible]	[illegible]
Hopfen	Nrnb.	Hallertauer RM je 50 kg	[illegible]	[illegible]

[1]) Per Jan. prompte Ware nicht zu erhalten. [2]) Basocki. [3]) Rapskuchen. [4]) Neue Ernte. [5]) Ernte 1926 50—60. [6]) Schnell trocknend 10.— je t extra. [7]) RM je 1000 kg. [8]) Hfl. je 100 kg. [9]) Dollar je 50 kg. [10]) sh je 100 kg. [11]) Franz. Cornes Dollar je 100 kg.

Eine allpolnische Holztagung

ist nunmehr zum 12. d. Mts. vom Handelsminister nach Warschau einberufen worden. Angesichts der schwierigen Lage der Holzindustrie und des Holzexports sollte eine solche Konferenz schon vor mehreren Monaten stattfinden. Die Einberufung hat sich aber mangels entsprechender Organisationen des Holzhandels immer wieder verzögert. Die Gestaltung des Holzausfuhrgeschäfts in den letzten Monaten, die wir hier schon wiederholt kritisch behandelt haben, hat jetzt aber die Frage eines festen Zusammenschlusses brennend gemacht. Bekanntlich ist vor einiger Zeit schon ein Holzexportsyndikat ins Leben gerufen worden, das aber nur einen gewissen Teil der größeren Holzexporteure umfaßt. Die Warschauer Regierung begünstigt die Bildung solcher Exportsyndikate, weil hierdurch die Frage der Kreditgewährung für das Holzausfuhrgeschäft leichter zu lösen ist. Ob es bei der bevorstehenden Tagung jedoch zur Gründung eines umfassenderen Exportsyndikats kommen wird, erscheint nach unseren Informationen noch ziemlich zweifelhaft. Die Konferenz soll 3 Tage dauern. Der Minister wird sich persönlich für eine enge Zusammenarbeit der Holzinteressenten mit der Regierung einsetzen. Auf der Tagesordnung stehen u. a. folgende Punkte: Organisation des Einkaufs von Rohmaterial durch die heimische Holzindustrie in den staatlichen und privaten Forsten, Kredite für die Holzindustrie, Normalisierung der Produktion. Festsetzung eines polnischen Holzstandards, Organisationsfragen der polnischen Holzbörsen, Handelsvertragsfragen (Deutschland!), Versuche, das polnische Holz unmittelbar (d. h. wohl unter Ausschaltung der deutschen und eventuell auch der Danziger Händler) auf den Weltmarkt zu bringen usw.

Bau einer neuen Stickstoff-Fabrik in Chorzow.

Die polnische Regierung hat einen Kredit in Höhe von 10 Millionen für den Bau einer neuen Stickstoff-Fabrik in Chorzow angefordert.

Anknüpfung von Geschäftsverbindungen.

Unter dieser Rubrik veröffentlichen wir fortlaufend die in dem Verbandsbüro eingelaufenen Anfragen aus dem Auslande und Listen ausländischer Firmen, die ein Interesse an der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit Polen besitzen. Ueber Einzelfragen können Interessenten unter Angabe der Buchnummer und Beilegung eines Freiumschlages vom Verbandsbüro, ul. Skośna 8, Näheres erfahren. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei keiner dieser Auskünfte irgendwelche Verbindlichkeit übernommen werden kann, da die Kreditverhältnisse und Leistungen der suchenden oder anbietenden Firmen in der Regel hier unbekannt sind.

11. Deutsche leistungsfähige Wollspinnerei sucht für Großpolen rührigen Vertreter ihrer Fabrikate: wie Strickwolle, Jumper-, Stick-, Sport- und Häkelwolle, ferner Baumwollstrickgarne und Strümpfe.

12. Firma in größerer Stadt Posens wünscht die Vertretung einer leistungsfähigen Fabrik für Armaturen, Röhren, Gelbguß und Kupfer zu übernehmen.

13. Deutsche Lack- und Lackfarbenfabrik sucht Vertreter. Spezialität: Lufttrocknende Fahrradlacke in kleinen Dosen und ofentrocknende Lacke in größeren Packungen.

14. Deutsche Firma sucht Lizenznehmer für patentierte Mastfüße für Leitungsgestänge aus Beton. Die übernehmende Firma kann die Fabrikate im Inland herstellen.

15. Deutsche Firma vergibt Alleinvertretung für Abbingsalbe zum Entfernen alter Lack- und Ölfarbenanstriche usw.

16. Solinger Stahlwarenfabrik sucht Vertreter für Posen und Pommerellen.

Stellenmarkt.

Gesuchte Stellen.

1. Kaufmann (Holzbranche)
2. Kaufmann (Drogist).
3. Geschäftsvertreter.
4. Lagerhalter.
5. Tapezierer und Dekorateur-Gehilfe.
6. Wiegemeister.
7. Handlungsgehilfe (Eisenwaren).
8. Buchhalter.
9. Landw. Rechnungsführer.
10. Gutssekretär.
11. Inspektor.
12. Bürogehilfe.
13. Expedient.
14. Bäcker.
15. Konditor.
16. Kutscher.
17. Sattler.
18. Maschinenschlosser.
19. Werkmeister.
20. Schmiedegeselle.
21. Tischler.
22. Lehrling (Schlosserei).
23. Lehrling (Manufaktur).
24. Lehrling (Elektrotechnik).
25. Buchhalterin und Korrespondentin.
26. Stenotypistin.
27. Filialleiterin.
28. Kontoristin.
29. Verkäuferin.
30. Lehrmädchen.

Offene Stellen.

1. Schmiedemeister.
2. Buchhandlungsgehilfe
3. Gutsgärtner.
4. Gutssekretärin.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil Guido Baehr, für den Anzeigenteil R. Schulz, beide in Poznań, ul. Zwierzyniecka 6. Druck: Drukarnia Concordia Sp. Akc., Poznań.

Devisen im Dezember 1926.

	Dollar		Engl. Pfund		Reichsmark		Schw. Frank.		Danz. Guld.		Oesterr. Sch.		Tsch. Krone		Gold-zloty	
	Warsch	2) N[illegible]	Warsch.	2) London	Warsch.	2) Berlin	Warsch	Zürich	3) Warsch.	Danzig	1) [illegible]	Wien	Warsch.	Prag	4)	
1.	9.00	8.51	43.69	43.50	214.20	215.05	174.10	173.91	175.04	175.13	—	127.31	26.72	26.67	1.7366	1.
[illegible]	9.00	8.51	43.69	43.50	214.27	214.59	174.05	173.91	—	175.25	127.30	127.47	26.72	[illegible]	1.7366	2.
[illegible]	9.00	8.51	43.61	43.50	214.25	214.13	174.—	173.91	174.95	175.31	127.25	127.15	26.72	26.74	1.7366	3.
4	9.00	8.51	43.69	43.50	214.22	214.13	174.05	173.91	174.90	175.65	127.25	127.15	26.72	26.68	1.7366	4.
6.	9.00	8.51	43.69	43.50	214.23	214.71	174.05	174.67	—	175.13	127.25	127.19	26.72	26.68	1.7366	6.
7.	9.00	8.51	43.70	43.50	214.27	214.48	174.05	173.91	174.30	175.05	—	127.29	26.72	26.65	1.7366	7.
9.	9.00	8.51	43.70	43.50	214.32	214.36	174.10	173.91	174.85	175.28	127.25	127.23	26.72		1.7366	[illegible]
10.	9.00	8.70	43.70	43.50	214.31	214.82	174.35	175.91	—	175.05	127.25	127.15	26.72	26.65	1.7366	10.
11.	9.00		43.69	43.50	214.24	214.82	174.35	173.44	174.75	175.05	127.30	127.10	26.72		1.7366	11.
13.	9.00	8.51	43.61	43.50	214.40	214.82	174.31	173.91	174.83	175.01	127.25	127.06	26.72	26.67	1.7366	13.
14.	9.00	8.51	43.69	43.50	214.45	214.82	174.25	173.91	174.83	174.98	127.25	127.10	26.72		1.7366	14.
15.	9.00	8.51	43.73	43.50	214.54	214.13	174.35	173.91	175.—	175.01	127.25	127.23	26.72	26.57	1.7366	15.
16.	9.00	8.51	43.75	43.50	214.59	214.13	174.40	173.91	—	175.13	127.25	127.23	26.72	26.67	1.7366	16.
17.	[illegible]	8.51	43.76	43.50	214.80	214.71	174.45	173.91	175.11	175.08	127.29	127.23	26.72	26.67	1.7366	17.
18.	9.00	—	43.75	43.50	214.70	214.13	174.425	173.91	175.21		127.32	127.32	26.72	26.75	1.7366	18.
20.	9.00	8.51	43.75	43.50	214.60	214.13	174.40	173.91	175.17	175.21	127.39	127.39	26.72	26.67	1.7366	20.
21.	9.00	8.51	43.74	43.50	214.69	214.82	174.425	173.91	175.13	175.28	127.44	127.42	26.72	26.6	1.7366	21.
22.	9.00	8.51	43.74	43.50	214.70	214.82	174.40	173.91	175.18	175.35	127.44	127.42	26.72	26.68	1.7366	22.
23.	9.00	8.51	43.76	43.50	214.88	215.05	174.40	173.91	175.21	175.59	127.41	127.39	26.72	26.6[illegible]	1.7366	23.
27.	9.00	8.51	43.76	43.50	215.01	215.86	174.40	173.91	175.18	175.51	127.46	127.42	26.72	[illegible]	1.7366	27.
28	9.00	8.51	43.77	43.50	—	215.86	174.55	173.91		175.59	127.46	127.32	26.72	26.86	1.7366	28.
29.	9.00	8.51	43.79	43.50	215.11	215.75	174.55	173.91	175.26	175.44	127.46	127.39	26.72	22.85	1.7366	29.
30.	9.00	8.51	43.79	43.50	214.56	215.17	174.40	173.91	175.30	175.67		127.32	26.72	26.81	1.7366	30.
31.	9.00	8.51	43.79	43.50		215.40	174.30	173.91		—	127.35	127.37	26.72	26.61	1.7366	31.
Durchschn.:	9.00	8.52	43.73	43.50	214.52	214.78	174.29	174.—	175.—	175.26	127.33	127.27	26.72	26.69	1.7366	

1) Mittelkurs der Warschauer Börse; 2) Parität des Mittelkurses für Auszahlung Warschau an der betreffenden Börse; 3) Errechnet über den Mittelkurs für Auszahlung London an der Warschauer Börse; 4) Errechnet nach der täglichen Festsetzung des Finanzministeriums für 1 Gramm Feingold; 1 Goldzloty gleich $^{9}/_{31}$ Gramm Feingold.